

Bearbeitungshilfen

zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis

ab 1. Oktober 2010

Die Bearbeitungshilfen betreffen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, deren Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II der Landkreis ist.

Sie stellen ergänzende interne Weisungen dar, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Kontrolle in der ARGE SGB II Burgenlandkreis und der Umsetzung des daraus hervorgehenden Prüfberichts des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 10.06.2010 (Az. 2-926-7) wurden die Bearbeitungshilfen zu § 22 (1) S. 1 SGB II geändert. In diesem Zusammenhang wurden die Anlagen 2 und 3 (Selbstauskunft für Mieter und Eigentümer) neu eingefügt. Es wurden weiterhin Klarstellungen zu § 22 (2) SGB II aufgenommen, die sich aus Anfragen ergeben haben. Aufgrund von Rechtsprechungen des Bundessozialgerichtes wurden die Bearbeitungshilfen zu § 22 (3) und § 23 (3) S. 1 Nr. 3 SGB II erweitert. Anlage 12 wurde auf den aktuellen Stand der Möbelkammern und Geschäfte für Erstausstattungen gebracht. Diese Neuerungen sind durch einen Balken am rechten Rand gekennzeichnet.

Die geänderten Bearbeitungshilfen treten am 01.10.2010 in Kraft.

Die Bearbeitungshilfen ab 01.08.2010 treten somit am 30.09.2010 außer Kraft.

Im Auftrag

Burgenlandkreis
Fachbereich ARGE SGB II

23.09.2010

Inhalt

Teil I – Leistungen nach § 22 SGB II	S.
1. § 22 (1) S. 1 SGB II – Angemessenheit	4
1. 1. Begriffe Unterkunft und tatsächliche Aufwendungen	4
1. 2. Kopfmethode	5
1. 3. Besonderheit Wohngemeinschaft	6
1. 4. einheitliche Kriterien für Mieter und Eigentümer	6
1. 5. Leistungen für die Unterkunft (Grundmiete/notwendige Aufwendungen und Betriebskosten)	6
Grundmiete	7
Betriebskosten	9
1. 5. 1. Angemessenheit der Unterkunftskosten (Grundmiete/notwendige Aufwendungen und Betriebskosten)	10
1. 6. Leistungen für die Heizung	11
Heizen mit Strom	13
Kosten für die Warmwasserbereitung und Kochfeuerung	13
Betriebsstrom	14
1. 6. 1. Angemessenheit der Heizkosten	15
1. 7. Besonderheiten bei selbst genutztem Wohneigentum	18
1. 7. 1. Erhaltungsaufwand	19
1. 7. 2. vollbiologische Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben	22
1. 8. Betriebs- und Heizkostenabrechnungen	23
2. § 22 (1) S. 2 SGB II – Erhöhung der Aufwendungen	24
3. § 22 (1) S. 3 SGB II – Kostensenkungsverfahren	24
4. § 22 (1) S. 4 SGB II – Rückzahlungen und Guthaben	28
5. § 22 (2) SGB II – Umzüge	29
6. § 22 (2a) SGB II – Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	30
7. § 22 (3) SGB II – Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten und Mietkaution	31
8. § 22 (4) SGB II – Direktzahlung	33
9. § 22 (5) SGB II – Schulden	34
10. § 22 (6) SGB II – Räumungsklagen	37
11. § 22 (7) SGB II – Zuschuss für Auszubildende	37
Teil II – Leistungen nach § 23 (3) SGB II	41
1. § 23 (3) S. 1 Nr. 1 SGB II – Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung Einschließlich Haushaltsgeräten	41
2. § 23 (3) S. 1 Nr. 2 SGB II – Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt	45
3. § 23 (3) S. 1 Nr. 3 SGB II – Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	46

4. § 23 (3) S. 3 und 4 SGB II	48
Anlagen	
Anlage 1 – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) vom 25.11.2003	49
Anlage 2 – Selbstauskunft für Mieter	53
Anlage 3 – Selbstauskunft für Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum	56
Anlage 4 – Heizspiegel Burgenlandkreis 2009	58
Anlage 5 – § 28 Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) vom 12.10.1990, zul. geändert am 23.11.2007	59
Anlage 6 – Muster Abtretungserklärung Mietkaution	60
Anlage 7 – Tabelle zum berechtigten Personenkreis nach § 22 (7) SGB II	61
Anlage 8 – Wohnungseinrichtungspauschalen für eine volljährige Person	63
Anlage 9 – Wohnungseinrichtungspauschalen für ein Kind und jede weitere volljährige Person	64
Anlage 10 – Pauschalen für Hausratgrundausrüstung	65
Anlage 11 – Warengutschein für Erstausrüstungen in den GB Naumburg und Zeitz	67
Anlage 12 – Aufstellung Möbelkammern und Geschäfte für Erstausrüstungen	68
Anlage 13 – Bescheinigung der Schule über Klassenfahrt	69
Anlage 14 – Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten	70

Teil I – Leistungen nach § 22 SGB II

1. § 22 (1) S. 1 SGB II - Angemessenheit

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

1. 1. Begriffe Unterkunft und tatsächliche Aufwendungen

Unterkünfte sind bei tatsächlicher Nutzung alle baulichen Anlagen oder Teile hiervon, die tatsächlich geeignet sind, vor der Witterung zu schützen und ein Mindestmaß an Privatheit sicherzustellen. Hierzu kann demnach u. a. auch ein Wohnwagen dienen.

BSG 23.11.2006 – B 11b AS 3/05 R:

Die Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung ist ausschließlich für private Wohnräume vorgesehen. Ausgeschlossen sind Räume zur gewerblichen Nutzung.

Aufwendungen sind die Geldaufwendungen, die der Hilfebedürftige in der Bedarfszeit für die Nutzung/Gebrauchsüberlassung einer bestimmten Unterkunft Dritten gegenüber kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts tatsächlich aufzubringen hat. Hierzu zählen u. a. auch Kosten für Obdachlosenunterkünfte, Nutzungsentgelte für Frauenhäuser und Spätaussiedlerunterkünfte oder die Stellplatzmiete für einen Wohnwagen (Anteile für Energie und Warmwasser sind abzusetzen).

Sucht eine Person mit Wohnsitz außerhalb des Burgenlandkreises Zuflucht in einem hiesigen Frauenhaus, ist die Kostenerstattung nach § 36a SGB II zu beachten.

BSG 03.03.2009 – B 4 AS 37/08 R und 07.05.2009 – B 14 AS 31/07R:

Voraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Kosten ist eine wirksame, nicht dauerhaft gestundete, ernsthafte Mietzinsforderung (Mietvertrag, auch formfrei oder mündlich). Entscheidend ist der tatsächliche Vollzug des Vertragsinhalts bzw. der rechtliche Bindungswille der beteiligten Vertragsparteien.

BSG 20.08.2009 – B 14 AS 34/08 R:

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 22 (1) S. 1 SGB II, wenn keine tatsächlichen Aufwendungen entstehen, also keine Miete gezahlt wird, da keine feste Beteiligung an den (Ab-)Zahlungen des Eigentümers vereinbart wurde. Allein der Umstand, dass der Leistungsempfänger seine Halbwaisenrente an den Eigentümer „im Rahmen des gemeinsamen Wirtschaftens“ weiterleitet, lässt nicht erkennen, dass ihm Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 (1) S. 1 SGB II entstanden sind.

BSG 22.09.2009 – B 4 AS 8/09 R:

Als Mietzins sind die tatsächlichen Aufwendungen des Hilfebedürftigen berücksichtigungsfähig, soweit sie auf der Grundlage einer mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarung beruhen und vom Hilfebedürftigen tatsächlich gezahlt werden. Eine möglicherweise unwirksame Staffelmietvereinbarung berechtigt den Grundsicherungsträger nicht zur Verringerung der Kosten, ermöglicht ihm jedoch die Einleitung des Kostensenkungsverfahrens nach § 22 (1) S. 3 SGB II, da Aufwendungen, die auf einer zivilrechtlich unwirksamen Grundlage beruhen, nicht dauerhaft aus öffentlichen Mitteln bestritten werden dürfen.

Nach § 557a (2) S. 1 BGB ist eine Staffelmietvereinbarung rechtmäßig, wenn die Miete jeweils mindestens ein Jahr unverändert bleibt.

BSG 18.02.2010 – B 14 AS 74/08 R:

Eine dem Leistungsempfänger zufließende Eigenheimzulage ist nicht als Einkommen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen, wenn sie nachweislich ihrem Zweck entsprechend (Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie) verwendet wird (BSG 03.03.2009 – B 4 AS 38/08 R). Sie kann dennoch den tatsächlichen Wohnbedarf

senken, soweit sie direkt auf die Schuldzinsen verrechnet wird. Stellt sich der Vertrag zwischen Darlehensbank und Leistungsempfänger so dar, dass die Eigenheimzulage tatsächlich zu einer monatlichen Reduzierung der real anfallenden Schuldzinsen führt, so können auch nur die tatsächlich anfallenden Schuldzinsen als Unterkunftskosten geltend gemacht werden. Zu berücksichtigen sind die konkreten Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Leistungsempfänger. Soweit der Zinsanspruch der Bank tatsächlich monatlich nicht durch die Eigenheimzulage gemindert wird, bestehen die Schuldzinsen und der Anspruch auf Unterkunftskosten in ungeminderter Höhe (tatsächlich anfallender Bedarf). Wird die Eigenheimzulage jährlich einmal auf einem Konto der Bank in irgendeiner Form verrechnet, ohne dass dies zu einer Reduzierung der monatlichen Schuldzinszahlung führt, so sind diese real anfallenden Schuldzinsen auch als tatsächlicher Bedarf bis zur Angemessenheitsgrenze anzuerkennen. Eine fiktive Umlage der einmalig gezahlten Eigenheimzulage auf die tatsächlichen monatlichen Schuldzinsen ist nicht möglich, wenn die Eigenheimzulage nicht zu einer tatsächlichen Reduktion der Schuldzinsen führt.

Bei sog. unentgeltlichem Wohnrecht fällt als Mietzinsforderung für die befreite Person lediglich ihr Kopfteil an verbrauchsabhängigen Betriebs- und Heizkosten im Rahmen der jeweiligen Angemessenheit an. Für den Eigentümer sind die notwendigen Aufwendungen, die verbrauchsunabhängigen Betriebs- und Heizkosten und sein Kopfteil an verbrauchsabhängigen Betriebs- und Heizkosten im Rahmen der jeweiligen Angemessenheit übernahmefähig. Auch bei Vorliegen eines diesbezüglichen Notarvertrages, nach dem für die befreite Person dem Grunde nach keinerlei Mietzinsforderung besteht, ist analog zu verfahren, wenn ebenfalls der Eigentümer hilfebedürftig ist. In beiden Fällen kann der hilfebedürftige Eigentümer selbst den Anteil an verbrauchsabhängigen Betriebs- und Heizkosten der befreiten Person nicht geltend machen.

Bei einer entsprechenden Vereinbarung zur Gewährung von unentgeltlichem Wohnrecht, die während bereits bestehender Hilfebedürftigkeit oder deren Absehbarkeit getroffen wurde, ist der Tatbestand des sozialwidrigen Verhaltens zu prüfen.

BSG 07.05.2009 – B 14 AS 13/08 R:

Auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung unterfallen dem Anwendungsbereich des § 41 SGB II. Die regelmäßig in monatlich gleich bleibenden Beträgen entstehenden Kosten der Unterkunft wie die Miete begründen einen monatsweise zu berechnenden Bedarf, der nach § 41 (1) S. 3 SGB II anteilig berücksichtigt werden kann. Ein Bedarf ist damit auch nicht deshalb zu verneinen, weil der Hilfebedürftige seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bereits vor der Antragstellung erfüllt hatte.

1. 2. Kopfmethode

Nutzen mehrere Personen eine Unterkunft, erfolgt eine Verteilung der für diese Unterkunft anfallenden Kosten im Regelfall nach Kopfmethode.

BSG 23.11.2006 – B 11b AS 1/06 R:

Wird eine Unterkunft von mehreren Personen genutzt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität entsprechend einer Aufteilung nach Kopfmethode. Allenfalls für Sonderfälle ist denkbar, dass der Unterkunftsbedarf der Bedarfsgemeinschaft nicht deren Anteil an der Gesamtkopfmethode der Nutzer der Unterkunft entspricht.

BSG 27.02.2008 – B 14/11b AS 55/06 R:

Empfänger von BAföG-Leistungen sind grundsätzlich bei der Aufteilung der Kosten zu berücksichtigen, obwohl sie nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind. Ein Sonderfall, der ein Abweichen von dem Prinzip der Aufteilung nach Kopfmethode rechtfertigt, liegt hier nicht vor.

BSG 27.01.2009 – B 14/7b AS 8/07 R:

Einen solchen Sonderfall begründet nicht, dass Kinder auf Grundlage des § 33 SGB VIII zur Vollzeitpflege (Pflegekinder) in den Haushalt des Hilfebedürftigen aufgenommen sind und der für die bei den Leistungen nach § 39 (1) S. 1 SGB VIII berücksichtigte Unterkunftsbedarf hinter ihrem nach Kopffzahl ermittelten Anteil an den Kosten zurückbleibt.

1. 3. Besonderheit Wohngemeinschaft

Hierzu sei lediglich auf folgende Urteile hingewiesen, da die Entscheidung über eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 (3) SGB II bzw. Haushaltsgemeinschaft nach § 9 (5) SGB II in der Zuständigkeit der BA liegt und danach die jeweilige Angemessenheitsprüfung vorzunehmen ist.

BSG 18.06.2008 – B 14/11b AS 61/06 R:

Nutzen mehrere Personen, die keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 (3) SGB II bilden, eine Wohnung gemeinsam (z. B. Mitbewohner in einer „WG“), ist die Ermittlung der tatsächlichen (konkreten) Unterkunfts-kosten abhängig von der Kopffzahl der Bewohner. Die Prüfung der (abstrakten) Angemessenheit hat danach einzeln für die Bedarfsgemeinschaft zu erfolgen, da es für die Bestimmung der angemessenen Unterkunftsgröße unerheblich ist, ob noch andere Personen im Haushalt leben, wenn diese nicht gemeinsam wirtschaften. Es würde eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung bedeuten, wenn dem in einer WG wohnenden allein stehenden Hilfebedürftigen im Rahmen der Bestimmung der abstrakten Angemessenheit eine geringere Quadratmeterzahl zugebilligt würde als dem tatsächlich allein wohnenden Hilfebedürftigen.

BSG 19.02.2009 – B 4 AS 68/07 R:

Diese Regelung trifft nicht auf Personen zu, die einen gemeinsamen Haushalt in der Weise führen, dass sie „aus einem Topf“ wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft).

BSG 07.05.2009 – B 14 AS 14/08 R:

Von einer Wohngemeinschaft ist auch dann auszugehen, wenn Verwandte, die keine Bedarfsgemeinschaft bilden, eine Wohnung gemeinsam nutzen.

1. 4. einheitliche Kriterien für Mieter und Eigentümer

BSG 15.04.2008 – B 14/7b AS 34/06 R und 19.09.2008 – B 14 AS 54/07 R:

Die Frage der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten ist für Mieter und Hauseigentümer nach einheitlichen Kriterien, und zwar nach denen für Mietwohnungen, zu beantworten. Die zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze gelten somit auch, soweit Hilfebedürftige selbst genutztes Eigentum von angemessener Größe im Sinne des § 12 (3) S. 1 Nr. 4 SGB II bewohnen.

§ 22 (1) SGB II sieht insofern ohne Differenzierung danach, ob der Wohnbedarf durch Eigentum oder Miete gedeckt ist, Leistungen für Unterkunft und Heizung bis zur Grenze der Angemessenheit vor. Aus diesem Grund sind auch nicht die für Hauseigentum, sondern die für Mietwohnungen geltenden Wohnflächengrenzen bei der Angemessenheitsprüfung der Unterkunfts-kosten zu berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten. Ansonsten ergäbe sich eine im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 (1) GG nicht gerechtfertigte Privilegierung von Haus- und Wohnungseigentümern gegenüber Mietern.

1. 5. Leistungen für die Unterkunft (Grundmiete / notwendige Aufwendungen und Betriebskosten)

Im Rahmen der Angemessenheit besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Übernahme der vollständigen tatsächlichen Kosten. Diese können nicht nur laufend, sondern auch aperiodisch oder einmalig entstehen.

Grundmiete

BSG 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R:

Die Kosten für eine **Garage** (bzw. einen Stellplatz) sind regelmäßig nicht zu übernehmen, es sei denn, die Wohnung ist ohne Garage nicht anmietbar und der Mietpreis bewegt sich insgesamt innerhalb des Rahmens der Angemessenheit.

Gleiches gilt, wenn ein Pkw wegen einer Behinderung notwendig ist – Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“.

BSG 19.03.2008 – B 11b AS 31/06 R:

Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind (Renovierungsarbeiten wie Streichen und Tapezieren von Decken, Wänden, Heizkörpern, Fenstern und Türen von innen). Gemeint sind nicht die Aufwendungen für „Reparatur und Instandhaltung der Wohnung“ im Sinne der Einbeziehung in den Regelsatz. Die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sind als (weitere einmalige) Unterkunfts-kosten übernahmefähig, wenn sie wirksam mietvertraglich geschuldet und nach dem Abnutzungszustand der Wohnung notwendig sind.

Soweit mehr benötigt wird als Tapete und Farbe (Höhe wie bei Auszugsrenovierung), ist die Höhe anhand von Kostenvoranschlägen zu ermitteln.

Die Kosten einer **Auszugsrenovierung** können ebenfalls zu den Unterkunfts-kosten nach § 22 (1) S. 1 SGB II zählen, sofern es sich um regelmäßig anfallende Schönheitsreparaturen handelt, zu denen der Mieter vertraglich verpflichtet ist und die Vereinbarung im Mietvertrag nach der Rechtsprechung des BGH rechtmäßig ist, d. h. der Abnutzungszustand der Wohnung eine entsprechende Renovierung erfordert (starrer Fristenplan ist unrechtmäßig) und der Wechsel in eine andere Unterkunft notwendig ist und zugesichert wurde.

Bsp.: Renovierung des Wohnzimmers wurde im Rahmen von Schönheitsreparaturen durchgeführt im Jahr 2009, im Jahr 2010 findet der Auszug aus der Wohnung statt und es wird lt. Mietvertrag eine Auszugsrenovierung gefordert -> diese ist in der Regel abzulehnen, da das Wohnzimmer üblicherweise nur alle 5 Jahre zu renovieren ist

Voraussetzung für die Leistungspflicht ist demnach eine wirksame rechtmäßige Klausel im Mietvertrag. Anhaltspunkt für die Notwendigkeit kann der nach BGB übliche Fristenplan sein (Küche/Bad/Dusche – nach 3 Jahren; Wohn-/Schlafzimmer/Flur/Diele/Toilette – nach 5 Jahren; andere Nebenräume – nach 7 Jahren), wobei eine Prüfung des tatsächlichen Renovierungsbedarfs durch den Ermittlungsdienst zu erfolgen hat.

Der Umfang der entsprechenden Leistungen beinhaltet die notwendigen und angemessenen Aufwendungen, um die Wohnung vertragsgemäß zu erhalten. Die Angemessenheit ist hierbei an einfachsten Ansprüchen zu bemessen. Rechtsanspruch besteht grundsätzlich nur auf Übernahme von Kosten, die durch Selbstvornahme des Mieters entstehen, also Materialkosten und evtl. notwendige Kosten für einen Helfer. Die Helferkosten können an dem orientiert werden, was als Aufwändungsersatz des Mieters allgemein ortsüblich ist. Anerkannt wird ein maximaler Zeitaufwand von acht Stunden.

Als Richtwert gelten pro m² Wohnfläche 2,00 Euro für Tapete und Farbe (jeweils 1,00 Euro, wenn nur Tapete oder nur Farbe benötigt wird). Bei Krankheit oder Behinderung kann im Einzelfall die Notwendigkeit bestehen, die Renovierung durch Dritte vornehmen zu lassen.

Andere Kosten bei Beendigung eines Mietverhältnisses können zum notwendigen Umzugsbedarf nach § 22 (3) SGB II gehören, z. B. Kosten für die Entsorgung von alten Tapeten beim Wertstoffhof.

BSG 16.12.2008 – B 4 AS 49/07 R:

Sofern die **Einzugsrenovierung** mietvertraglich vereinbart ist, sind die Aufwendungen hierfür als Bestandteil der Unterkunfts-kosten nach § 22 (1) SGB II in tatsächlicher Höhe, begrenzt durch die Angemessenheit (nachfolgende 3-Schritte-Prüfung), zusätzlich zu

übernehmen. Bei fehlender mietvertraglicher Vereinbarung können im Einzelfall notwendige Leistungen erbracht werden, soweit die Aufwendungen konkret und abstrakt dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind und nicht durch andere Leistungen oder Mittel gedeckt werden können. Die Kostenübernahme kommt nur in Betracht, wenn es sich um einen notwendigen Umzug in eine angemessene Wohnung handelt.

Die Angemessenheit der Einzugsrenovierungskosten muss grundsätzlich unabhängig von der Angemessenheit der Unterkunft selbst gegeben sein. Sie ist in drei Schritten (ggf. unter Einbeziehung des Ermittlungsdienstes) zu prüfen:

1. Erforderlichkeit der Maßnahme, um die Bewohnbarkeit der Unterkunft herzustellen
 - erforderlich ist lediglich ein einfacher Ausstattungsgrad: Ausstattung mit einfachem Wand- (Tapete und Farbe) und Fußbodenoberbelag
 - wird eine Wohnung ohne derartige Ausstattungsmerkmale übergeben, ist die Einzugsrenovierung im Regelfall als zur Herstellung der Bewohnbarkeit erforderlich anzusehen
2. Ortsüblichkeit der Einzugsrenovierung, weil keine renovierten Wohnungen in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen
 - Maßstab ist das untere Wohnungssegment
 - es ist zu ermitteln, ob es im räumlichen Vergleichsbereich der Üblichkeit entspricht, dass Wohnungen im unteren Wohnungssegment in unrenoviertem Zustand übergeben werden
 - sind renovierte Wohnungen vorhanden, ist der Leistungsempfänger auf eine solche und auch sonst angemessene Wohnung zu verweisen
 - ↪ die aktuelle Auswertung der Auskünfte der Wohnungsgesellschaften und – genossenschaften sowie Verwaltungsgemeinschaften (als Vermieter) im Burgenlandkreis hat ergeben, dass Wohnungen mit einfachem Standard üblicherweise in unrenoviertem Zustand übergeben werden
3. Angemessenheit der Höhe der Renovierungskosten im konkreten Fall
 - ist gegeben, wenn die Aufwendungen die Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnungssegment gewährleisten
 - als Richtwerte gelten pro m² Wohnfläche 2,00 Euro für Tapete und Farbe (jeweils 1,00 Euro, wenn nur Tapete oder nur Farbe benötigt wird) und 3,00 Euro für Bodenbelag

BSG 16.12.2008 – B 4 AS 1/08 R:

Die angemessenen Kosten einer **Einlagerung** von vorübergehend nicht benötigtem angemessenem Hausrat und persönlichen Gegenständen können Teil der Unterkunftskosten und damit übernahmefähig sein, wenn der (vorübergehend) angemietete Wohnraum derart klein ist, dass für die Unterbringung der Gegenstände zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich sind. Die anfallenden Kosten dürfen die im Rahmen der Angemessenheit einzuhaltende Grenze insgesamt nicht überschreiten. Maßgebend ist die Höhe der Gesamtkosten der angemieteten Räumlichkeiten. Weiterhin muss die Miete für den zusätzlichen Lagerraum gemessen am Wert der eingelagerten Güter wirtschaftlich sein.

BSG 07.05.2009 – B 14 AS 14/08 R:

Das Nutzungsentgelt für eine **Kücheneinrichtung** gehört zu den Unterkunftskosten und ist in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, wenn die Wohnung nur mit dem Küchenmöbelzuschlag anmietbar war und der Mietpreis sich auch unter Einschluss des Zuschlags noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit bewegt. Sind Aufwendungen mit der Unterkunft rechtlich und tatsächlich derartig verknüpft, sind sie auch als Leistungen nach § 22 SGB II zu erbringen.

Gleiches gilt für in der Miete enthaltene Beträge für die Nutzung von Möbeln etc., da bei vorliegender Angemessenheit ein Anspruch auf Übernahme der vollständigen tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag (ohne Absetzung eines 10- oder 20%igen Abschlages) besteht. (hierzu anhängiges Verfahren beim BSG - B 14 AS 11/09 R - aufgehoben)

BSG 18.02.2010 – B 4 AS 28/09 R:

Kein Bestandteil der Leistungen für die Unterkunft ist eine Maklercourtage für den Verkauf eines Hausgrundstücks. Die Aufwendungen (auch einmalige) müssen für die Sicherung und Erhaltung der Unterkunft erforderlich und auch ansonsten angemessen sein; es muss die Wohnbarkeit der Unterkunft hergestellt oder aufrechterhalten werden. Das ist bei Kosten, die anlässlich der Veräußerung von Wohneigentum entstehen, nicht der Fall.

Zur Übernahme einer Maklercourtage im Rahmen der Leistungen nach § 22 (3) SGB II siehe Pkt. 7.

Ebenso nicht übernahmefähig ist eine Nutzungsentschädigung, die nach einer Zwangsversteigerung von Wohneigentum als Entschädigung für nicht nutzbaren Wohnraum an den neuen Eigentümer zu zahlen ist, wenn trotz einer Kündigung wegen Eigenbedarfs (des neuen Eigentümers) der Wohnraum durch den bisherigen Eigentümer verspätet geräumt wird.

Betriebskosten

Die anerkennungsfähigen Betriebskosten (ohne Heizkosten und Warmwasser) werden abschließend in § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten vom 25.11.2003, BGBl. I Nr. 56 (**Anlage 1**) festgelegt. Vorwiegend handelt es sich um monatliche durch den Mietvertrag begründete Vorauszahlungen an den Vermieter und ggf. errechnete Nachzahlungen aus der Betriebskostenabrechnung (siehe hierzu Pkt. 1. 8.). Sie können demnach nicht nur laufend, sondern auch aperiodisch oder einmalig entstehen.

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten ist anhand aktueller Abrechnungen bzw. der Aufschlüsselung der Einzelkosten in der Betriebskostenabrechnung vorzunehmen.

BSG 15.04.2008 – B 14/7b AS 58/06 R:

Soweit Abfallgebühren in einer Summe zu zahlen sind, sind sie im Monat der Fälligkeit dem Bedarf hinzuzurechnen.

Diese Berücksichtigung der Betriebskosten zum Zeitpunkt der Fälligkeit ist auf alle Betriebskostenarten anzuwenden. Dies gilt auch bei der rückwirkenden Veranlagung von Schmutzwassergebühren durch die Abwasserzweckverbände, wobei hier vorrangig die Stundungsmaßnahmen nach § 13a KAG LSA bei eingeschränkter Zahlungsfähigkeit zu prüfen sind.

Bei der Umstellung von monatlich 1/12 der Gesamtjahresabschlüsse auf die tatsächlich fälligen Aufwendungen ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtsummen der tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden. Die Differenz ist durch eine Einmalzahlung auszugleichen.

Für die Ermittlung der Angemessenheit ist es möglich, einen Durchschnittswert für den Bewilligungszeitraum zu bilden, da zu verschiedenen Zeitpunkten anfallende Abschläge ebenfalls Kosten für mehrere Monate abdecken. Die Gewährung erfolgt aber in den Monaten der Fälligkeit. Hierbei ist die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen nach § 12a S. 1 SGB II zu beachten. Da die Entscheidung über die vorrangigen Leistungen nach den tatsächlichen Zahlbeträgen zu treffen ist, kann ein monatsweiser Wohngeldanspruch bestehen.

BSG 19.02.2009 – B 4 AS 48/08 R:

Übernimmt der Hilfebedürftige die Betriebskosten „freiwillig“, etwa um einen bestimmten besseren Standard zu erhalten, handelt es sich nicht um angemessene Unterkunftskosten. Nur die Aufwendungen, die mit der Unterkunft rechtlich und tatsächlich verknüpft sind, sind auch als Leistungen nach § 22 (1) S. 1 SGB II zu erbringen. Vom Hilfebedürftigen kraft Mietvertrages zu tragende monatliche Gebühren für einen **Breitbandkabelanschluss** sind demnach keine angemessenen Unterkunftskosten, wenn das Fernsehen bereits anderweitig technisch gewährleistet ist, z. B. durch den Betrieb einer Gemeinschafts-Antennenanlage.

Weiterhin nicht anzuerkennen sind u. a. Stromkosten inkl. Zählermiete, Anschlussgebühren und Netznutzung. Die nicht übernahmefähigen Kosten sind vom Vermieter zu beziffern und aus der Miete herauszurechnen.

1. 5. 1. Angemessenheit der Unterkunftskosten (Grundmiete / notwendige Aufwendungen und Betriebskosten)

Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunftskosten sind grundsätzlich erstattungsfähig, wenn sie angemessen sind.

BSG 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R und B 7b AS 18/06 R:

Die Angemessenheit der Grundmiete (bzw. notwendigen Aufwendungen) ist schrittweise zu prüfen:

1. Feststellung der tatsächlichen Wohnfläche und Prüfung, ob sich diese im Rahmen der angemessenen Größen nach Pkt. 1a der Verwaltungsrichtlinie bewegt.
2. Berücksichtigung des Wohnstandards: Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, was sich im Quadratmeterpreis nach Pkt. 1a der Verwaltungsrichtlinie des räumlichen Vergleichsmaßstabs niederschlägt.

Die angemessene Grundmiete ist aus angemessener Wohnfläche x angemessenem Quadratmeterpreis zu ermitteln und mit der tatsächlichen Grundmiete zu vergleichen. Eine Wohnung ist auch angemessen, wenn sie bei höherem Wohnstandard zu Lasten einer kleineren Wohnfläche (auch umgekehrt) das angemessene Produkt nicht überschreitet.

3. konkrete Verfügbarkeit: Überprüfung, ob nach der Struktur des Wohnungsmarktes tatsächlich die konkrete Möglichkeit besteht, eine als angemessen eingestufte Wohnung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt anmieten zu können.

Für den Burgenlandkreis ist diese Voraussetzung gegeben, da sich auf dem örtlichen Wohnungsmarkt keine spürbaren Veränderungen zu den Vorjahren ergeben haben.

BSG 02.07.2009 – B 14 AS 33/08 R und B 14 AS 36/08 R:

Die in § 22 (1) S. 1 SGB II vorgesehene, am Einzelfall orientierte Angemessenheitsprüfung für die Unterkunftskosten hat grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit für die Heizkosten zu erfolgen.

Prüfschritte:

1. Überschreiten die tatsächlichen Kosten für Grundmiete / notwendige Aufwendungen und Betriebskosten getrennt voneinander den jeweiligen Richtwert nach Pkt. 1a bzw. 1b der Verwaltungsrichtlinie nicht, sind sie als angemessen anzuerkennen. Eine Prüfung der tatsächlichen Kosten ist nicht erforderlich.

2. Liegt die Überschreitung eines Richtwertes vor, ist eine individuelle Prüfung der den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Kosten vorzunehmen. → Einleitung des Kostensenkungsverfahrens nach § 22 (1) S. 3 SGB II
3. Sind die den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Kosten nach individueller Prüfung angemessen, sind sie zu übernehmen. Die den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Kosten sind auch dann als angemessen zu übernehmen, sofern sie den Richtwert für Unterkunftskosten insgesamt nach Pkt. 1c der Verwaltungsrichtlinie nicht überschreiten.
4. Unangemessene und damit nicht übernahmefähige Kosten liegen demnach erst dann vor, wenn der Richtwert für Unterkunftskosten insgesamt nach Pkt. 1c der Verwaltungsrichtlinie überschritten ist und die individuelle Prüfung der den Richtwert überschreitenden Kosten Unangemessenheit ergeben hat. → Aufforderung zur Kostensenkung

Individuelle Prüfung der Grundmiete / notwendigen Aufwendungen bei Überschreitung des Richtwertes (Prüfschritt 2):

Die in der Verwaltungsrichtlinie, Pkt. 1a vorgegebenen Richtwerte für angemessene Wohnflächen können aufgrund besonderer persönlicher Erfordernisse des/der Hilfebedürftigen abweichend festgelegt werden, wenn z. B. in der Bedarfsgemeinschaft Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung leben (Nachweis Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“) oder schwere chronische Erkrankungen vorliegen (Nachweis ärztliches Attest über den Pflegebedarf). Hier ist eine Erhöhung der Wohnfläche um bis zu 15 m² möglich.

Individuelle Prüfung der Betriebskosten bei Überschreitung des Richtwertes (Prüfschritt 2):

Die **Selbstauskunft (Anlage 2 für Mieter bzw. Anlage 3 für Eigentümer)** kann als vollständiges Exemplar als Checkliste für die Leistungsakte verwendet werden, um eine Übersicht darüber zu erhalten, welche tatsächlichen Aufwendungen bereits ermittelt wurden. Liegt eine Überschreitung des Richtwertes vor, ist es zur Feststellung deren Angemessenheit möglich, weitere freiwillige Angaben beim Leistungsempfänger einzuholen. Hierfür können die erforderlichen Abschnitte auf einem Formular als Selbstauskunft genutzt werden, die der Mieter oder Eigentümer eigenständig ausfüllt. Dem Leistungsempfänger ist dabei durch Ankreuzen mitzuteilen, welche Angaben von ihm noch benötigt werden, um prüfen zu können, ob die den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Kosten angemessen und damit übernahmefähig sind.

Tatsächliche verbrauchsunabhängige Betriebskosten (z. B. Abfallgebühren einschl. Müllbänderolen, Schornsteinfegergebühren, Miete für Wasserzähler/Grundgebühr Wasser etc.) sind entsprechend vorliegender Nachweise als angemessen anzuerkennen, auch wenn diese den Richtwert überschreiten, da diese u. a. durch die Bindung an territoriale Anbieter nicht beeinflussbar sind.

Führen dagegen korrekt erfasste verbrauchsabhängige Betriebskosten (Trinkwasser und Abwasser) zu einer Überschreitung des Richtwertes, ist eine Einzelprüfung nach dem Verbrauch vorzunehmen. Für Trinkwasser und Abwasser wird ein Verbrauch von jeweils 2,5 m³ pro Person und Monat als angemessen zu Grunde gelegt.

Ausgleich der Unterkunftskosten nach Pkt. 1c der Verwaltungsrichtlinie (Prüfschritt 3):

Der Ausgleich zwischen den Kostenbestandteilen Grundmiete / notwendige Aufwendungen und Betriebskosten im Rahmen der Unterkunftskosten wird zugelassen, wenn tatsächliche Gründe dies rechtfertigen, da sich diese Auffassung beim Sozialgericht Halle bereits durchgesetzt hat. Zudem können hierdurch Umzüge vermieden werden.

1. 6. Leistungen für die Heizung

Heizkosten sind die regelmäßig zu entrichtenden (**laufenden**) Abschlagszahlungen für Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen bzw. für Elektro- oder Gasheizungen aller Heizarten (Öl, Gas, ...) an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen und ggf. errechnete Nachzahlungen aus der Heizkostenabrechnung (siehe hierzu Pkt. 1. 8.).

BSG 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R:

Unter § 22 (1) SGB II fallen jedoch nicht nur laufende Kosten, sondern auch **einmalige** Kosten, die beispielsweise für die Beschaffung von Heizmaterial (regelmäßig bei Besitzern von selbstgenutztem Wohneigentum) anfallen. Für diese Auslegung spricht insbesondere der Wortlaut von § 22 (1) S. 1 SGB II, der unterschiedslos von „tatsächlichen Aufwendungen“ spricht. Insbesondere der Begriff „tatsächlich“ lässt eine einmalige Übernahme zu, wenn die Kosten angefallen sind.

Die Angaben zum Antragserfordernis bei Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, Teil II Pkt. 3., BSG 23.03.2010 – B 14 AS 6/09 R, gelten entsprechend.

Der Bedarf für Heizmittel (z. B. Heizöl oder Holz) entsteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum nach § 41 SGB II kein Brennmaterial mehr vorhanden ist. Maßgeblich ist demnach der tatsächlich anfallende aktuelle Bedarf. Die tatsächlichen Aufwendungen entstehen aber erst in der Folge der Lieferung von Heizmaterial.

Hat der Hilfebedürftige bereits Heizmaterial gekauft und auch vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt, kann er diese Kosten nicht nach § 22 (1) SGB II erstattet bekommen, weil es sich hierbei nicht um aktuelle tatsächliche Aufwendungen handeln würde und ein Anspruch auf Ersatz bereits früher getätigter Aufwendungen nicht besteht. Wurde vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit Heizmaterial geliefert, das während des Alg II-Bezuges noch nicht (vollständig) bezahlt wurde, kommt eine Schuldenübernahme nach § 22 (5) SGB II in Betracht.

Bei der angemessenen Menge des Heizmaterials muss auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abgestellt werden, d. h. der Richtwert für Heizkosten ist mit den jeweiligen Bewilligungsmonaten zu multiplizieren. Die tatsächlichen Heizkosten (Ermittlung anhand aktuell vorgelegter Rechnung) können zur Orientierung über die beschaffte Menge mit Nachweisen über den Heizbedarf (Rechnungen) der vergangenen 1 bis 2 Jahre verglichen werden. Eine Gewährung über den Bewilligungszeitraum hinaus ist z. B. möglich wenn bereits ein Fortzahlungsantrag vorliegt (ggf. unter Einbeziehung der Arbeitsvermittlung).

Bei Nicht-Leistungsempfängern entsteht der Bedarf, wenn für die Heizperiode (Oktober bis April) kein Brennmaterial vorhanden ist. Die angemessene Menge ist in diesem Fall anhand der Restmonate der Heizperiode zu berechnen. Bsp.: einmaliger Bedarf durch Brennstoff-Rechnung im Januar -> Richtwert HK x 4 Monate (Jan.-April) = Heizbedarf, der in Bedarfsberechnung einzubeziehen ist

Bei der Umstellung der bisherigen Ansparregelung der monatlich zu zahlenden 1/12 Heizkosten auf die jetzige Regelung der Zahlung bei tatsächlich anfallendem Bedarf, ist eine vorgelegte Rechnung über die Beschaffung von Heizmaterial insoweit anzuerkennen, als dass die Angemessenheit analog Pkt. 1. 6. 1. zu prüfen ist und die Übernahme der tatsächlichen Heizkosten dann unter Abzug der ab Rechnungsdatum bereits gewährten monatlichen Beträge zu erfolgen hat.

Die Kosten für die **Reinigung eines Öltanks**, die in Abständen von mehreren Jahren durchzuführen ist, sind bei anfallendem Bedarf zusätzlich zu übernehmen (vgl. BGH 11.11.2009 - VIII ZR 221/08: Tankreinigungskosten stellen (auf den Mieter) umlagefähige Kosten nach § 2 Nr. 4 a) BetrKV dar und sind demnach auch bei Wohneigentümern anzuerkennen).

Gleiches gilt weiterhin für die Kosten für die Sachverständigenprüfung der Betriebssicherheit einer **Heizöllageranlage**, die in einem mehrjährigen Turnus anfallen kann (vgl. BGH 14.02.2007 – VIII ZR 123/06: Kosten zur regelmäßigen Überprüfung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit einer technischen Anlage sind umlegbare sonstige Kosten nach § 2 Nr. 17 BetrKV und demnach auch bei Wohneigentümern anzuerkennen).

BSG 20.08.2009 – B 14 AS 41/08 R:

Soweit die Vorauszahlungen für Betriebs- und Heizkosten im Mietvertrag nicht getrennt aufgeschlüsselt sind und sich auch nicht durch Befragung des Vermieters feststellen lassen, ist der Heizkostenanteil ggf. unter Berücksichtigung der Betriebskostenabrechnungen der Vorjahre zu schätzen.

Ist dies nicht möglich, werden vorerst 50% als Betriebs- und 50% als Heizkosten zugrunde gelegt. Die getrennte Erfassung erfolgt dann nach Vorlage der ersten Betriebskostenabrechnung.

Heizen mit Strom

Erfolgt die Beheizung der Unterkunft mit Strom, so sind die Heizkosten über einen gesonderten Zähler auszuweisen und abzurechnen.

Ist ein gesonderter Nachweis über einen entsprechenden Zähler nicht möglich, kann folgende **Behelfsrechnung** vorgenommen werden:

Als Richtwert für die Heizkosten ist der für die Bedarfsgemeinschaft nach Pkt. 2 der Verwaltungsrichtlinie ermittelte Wert zu Grunde zu legen, wobei im Rahmen der Angemessenheitsprüfung bedarfsorientierte Aufschläge nach Pkt. 1. 6. 1. dieser Bearbeitungshilfen möglich sind.

Der Stromabschlag ist um den Betrag der Haushaltsenergie in Höhe von 8 % der entsprechenden Regelleistung (RSV zu § 28 SGB XII) sowie ggf. um den ermittelten Anteil für Warmwasser und Kochfeuerung zu kürzen.

Berechnungsbeispiel

bei einem mtl. Stromabschlag von 70,00 EUR für eine BG mit 1 Person, im GB Hhm, Unterkunft nicht im unteren Segment:

monatlicher Stromabschlag lt. Verbrauchsnachweis	70,00 EUR
abzüglich Strom aus RL (359,00 EUR x 8%)	28,72 EUR
tatsächliche Heizkosten	<u>41,28 EUR</u>

Die tatsächlichen Heizkosten sind als angemessen zu übernehmen, da sie den ermittelten Richtwert von 55,00 EUR (1,10 EUR x 50 m²; Sonderbedarf auf Grund der individuellen Wohnverhältnisse ist nicht gegeben) nicht übersteigen.

Kosten für die Warmwasserbereitung (Ww) und Kochfeuerung (Kf)

Im Rahmen der Leistungen nach § 22 (1) SGB II sind nur die reinen Heizkosten zu übernehmen. Die Haushaltsenergie (Ww und Kf) ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile ist von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst und demnach von den Heizkosten abzuziehen.

Dies gilt auch bei selbst genutztem Wohneigentum, wenn die Warmwasserbereitung über die Heizungsanlage erfolgt. Somit ist vom (einmaligen) Brennstoff-Rechnungsbetrag der Anteil für Ww abzuziehen. In dieser Höhe ist die Gewährung eines Darlehens nach § 23 (1) SGB II möglich.

BSG 27.02.2008 – B 14/11b AS 15/07 R und 22.09.2009 – B 4 AS 8/09 R:

Wenn die Kosten für Ww (bzw. Kf) nicht getrennt ausgewiesen sind, ist der Abzug dieser Kostenanteile wie folgt vorzunehmen (entfällt z. B. bei Ww-bereitung durch separaten Boiler):

Ist es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für Ww konkret zu erfassen, sind diese konkreten Kosten von den geltend gemachten Heizkosten abzuziehen.

Solange eine solche Erfassung jedoch nicht möglich ist, sind für die Kosten der Ww-bereitung pro Person der Bedarfsgemeinschaft 30% des jeweils in der maßgebenden Regelleistung enthaltenen Betrages für Haushaltsenergie von den geltend gemachten Heizkosten abzuziehen, wobei in Bezug auf die Angemessenheitsprüfung bei einer Haushaltsgemeinschaft für alle Mitglieder ein Abzug der Kosten für Ww entsprechend deren fiktiven maßgebenden Regelleistung erfolgen muss. Dabei verändern sich die auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998 festgestellten Kosten für die Ww-bereitung in gleichem Ausmaß wie die Regelleistung insgesamt, wobei der Anteil der Ww-kosten an der Regelleistung (trotz EVS 2003) konstant bleibt und somit weiterhin der Wert für Haushaltsenergie von 20,74 EUR zu Grunde zu legen ist.

Die in den Regelleistungen enthaltenen Anteile für die Bereitung von Ww laut der Tabelle zum Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 11.01.2010, ergänzt um die Anteile für Kf:

Höhe der Regelleistung	prozentualer Anteil	Anteil für Ww ab 01.07.2009	Anteil für Kf ab 01.07.2009
359,00 EUR	100%	6,47 EUR	3,59 EUR
323,00 EUR	90%	5,82 EUR	3,23 EUR
287,00 EUR	80%	5,18 EUR	2,87 EUR
251,00 EUR	70%	4,53 EUR	2,51 EUR
215,00 EUR	60%	3,88 EUR	2,15 EUR

Bei Neufestsetzung der Regelleistungen sind die Anteile für Ww und Kf entsprechend zu erhöhen.

Betriebsstrom (Bestandteil der Heizkosten)

Die Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst die Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile. Zu den auf die Heizung entfallenden Anteilen gehören u. a. die Stromkosten für die Umwälzpumpe, die Ölpumpe sowie für die Regelungsanlage – der sog. Betriebsstrom. Dieser ist somit im Rahmen der Heizkosten zu übernehmen.

Ermittlung des Betriebsstromes für Mietwohnungen / Eigentumswohnungen:

- Ablesung des Betriebsstromes aus der Betriebskostenabrechnung, wenn dieser separat vom Hausstrom ausgewiesen wird
- Berechnung des Betriebsstromes bei fehlendem Nachweis in der Betriebskostenabrechnung

Anschlusswert der elektrischen Geräte x 1.800 h* / Jahr x tats. Strompreis = ____ €

Die für die Berechnung erforderlichen Anschlusswerte der elektrischen Geräte sind über die Selbstauskunft (**Pkt. 1 der Anlage 2 bzw. der Anlage 3**) vom Mieter bzw. Eigentümer zu erfragen.

Dieser Betrag ist von den Kosten für „Hausstrom“ abzuziehen und zu den tatsächlichen Heizkosten (ohne Warmwasserkosten) hinzuzurechnen. Diese Summe ist der endgültige Wert zur Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten.

Ermittlung des Betriebsstromes für Eigenheime:

- Ablesung des Betriebsstromes über einen Zwischenzähler, sofern dieser eingebaut ist
- Berechnung des Betriebsstromes bei Fehlen eines Zwischenzählers

Anschlusswert der elektrischen Geräte x 1.800 h* / Jahr x tats. Strompreis = _____ €

Die für die Berechnung erforderlichen Anschlusswerte der elektrischen Geräte sind über die Selbstauskunft (**Pkt. 1 der Anlage 3**) vom Eigentümer zu erfragen.

Dieser Betrag ist von den Stromkosten abzuziehen und zu den tatsächlichen Heizkosten (ohne Warmwasserkosten) hinzuzurechnen. Diese Summe ist der endgültige Wert zur Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten.

* Durchschnittlicher Jahresverbrauch lt. DMB – Die zweite Miete – Kosten, Fristen, Aufteilung

Berechnungsbeispiel:

Anschlusswerte der elektrischen Geräte liegen in der Regel zwischen 7 bis 140 Watt (= 0,007 bis 0,14 kWh).

0,14 kWh x 1.800 h / Jahr x 0,19 EUR / kWh = 47,88 EUR Betriebsstrom im Jahr
= 3,99 EUR Betriebsstrom im Monat

1. 6. 1. Angemessenheit der Heizkosten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Heizkosten sind grundsätzlich erstattungsfähig, wenn sie angemessen sind.

BSG 02.07.2009 – B 14 AS 33/08 R und B 14 AS 36/08 R:

Die in § 22 (1) S. 1 SGB II vorgesehene, am Einzelfall orientierte Angemessenheitsprüfung für die Heizkosten hat grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit für die Unterkunftskosten zu erfolgen.

Eine Pauschalierung der Leistungen für die Heizung, die nur auf der Grundlage einer Verordnung nach § 27 Nr. 1 SGB II möglich wäre, lässt § 22 (1) SGB II nicht zu. Der in Pkt. 2 der Verwaltungsrichtlinie ausgewiesene Richtwert für Heizkosten stellt lediglich einen ermittelten Durchschnittswert dar, bis zu dessen Höhe keine Angemessenheitsprüfung erfolgen muss.

Prüfschritte:

1. Überschreiten die tatsächlichen Heizkosten den Richtwert nach Pkt. 2 der Verwaltungsrichtlinie nicht, sind sie als angemessen anzuerkennen. Eine Prüfung der tatsächlichen Kosten ist nicht erforderlich.
2. Liegt eine Überschreitung des Richtwertes vor, ist eine individuelle Prüfung der den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Heizkosten vorzunehmen. → Einleitung des Kostensenkungsverfahrens nach § 22 (1) S. 3 SGB II
3. Sind die den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Heizkosten nach individueller Prüfung angemessen, sind sie zu übernehmen.
4. Unangemessene und damit nicht übernahmefähige Heizkosten liegen demnach erst dann vor, wenn diese nach individueller Prüfung nicht anerkennungsfähig sind. → Aufforderung zur Kostensenkung

Individuelle Prüfung der Heizkosten bei Überschreitung des Richtwertes (Prüfschritt 2):

Anhand der Selbstauskunft (**Anlage 2 für Mieter bzw. Anlage 3 für Eigentümer**), welche beim Leistungsempfänger eingeholt werden kann (siehe individuelle Prüfung der Betriebskosten, Pkt. 1. 5. 1.), sind folgende Feststellungen zu treffen:

A. Unterkunft im unteren Segment

Bearbeitungshilfen ab 01.10.2010

Weist die Wohnung bzw. das selbst genutzte Eigenheim weniger als vier der aufgeführten Ausstattungsmerkmale (**Pkt. 3 der Anlage 2 bzw. der Anlage 3**) auf, wird diese als Unterkunft im unteren Segment verstanden.

BSG 02.07.2009 – B 14 AS 33/08 R und B 14 AS 36/08 R:

Für die Bestimmung des **Grenzwertes des kommunalen Heizspiegels (Anlage 4)** sind die Energieart/Heizart (Heizöl, Erdgas oder Fernwärme) und die Gesamtwohnfläche des Hauses, in dem die Unterkunft gelegen ist, in m² (**Pkt. 2 der Anlage 2 bzw. der Anlage 3**) festzustellen.

Beachten: Bei einer Gesamtgebäude(-wohn)fläche unter 100 m² ist jeweils der höchste Wert des Heizspiegels (100 – 250 m²) anzunehmen.

Bei allen anderen als den drei o. g. im kommunalen Heizspiegel enthaltenen Heizarten (z. B. Strom, Kohle etc.) ist ebenfalls jeweils der höchste Wert des Heizspiegels (Fernwärme) anzunehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass Empfänger von Alg II, deren angemessene Aufwendungen sich an Unterkünften des unteren Marktsegments orientieren sollten, typischerweise auf älteren Wohnraum mit einem unterdurchschnittlichen Energiestandard verwiesen werden dürften. Auf Grund dessen ist für Unterkünfte im unteren Segment das Produkt aus dem Wert der rechten Spalte des kommunalen Heizspiegels und der abstrakt angemessenen Wohnfläche nach Pkt. 1a der Verwaltungsrichtlinie zu bilden. Insofern wird der Wert der rechten Spalte nur bezogen auf die angemessene Quadratmeterzahl zu Grunde gelegt, was bereits einen Ausgleich hinsichtlich der Höhe der Heizkosten darstellt.

Bis zu diesem Grenzwert kann der Leistungsempfänger im Regelfall die tatsächlichen Heizkosten geltend machen. Mit dem Zugrundelegen dieses Grenzwertes sind auch alle Faktoren, die dem Einfluss des Leistungsempfängers weitgehend entzogen sind, berücksichtigt (wie fehlende Dämmung, hohe Räume etc.).

Soweit die konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den ermittelten Grenzwert überschreiten, besteht Anlass für die Annahme, dass diese Kosten unangemessen hoch sind. Sie entstehen dann offensichtlich aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht.

Vom Hilfebedürftigen sind nun Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen bzw. obliegt es ihm in solchen Fällen, konkret vorzubringen, warum seine Heizkosten über dem Grenzwert liegen. Es können dann lediglich noch **besondere persönliche Erfordernisse** mit erhöhtem Heizbedarf (z. B. dauernde Krankheit, Bettlägerigkeit oder Pflegebedürftigkeit) zu weiteren Abweichungen (Erhöhung des Grenzwertes des kommunalen Heizspiegels um 15% des Richtwertes für Heizkosten nach Pkt. 2 der Verwaltungsrichtlinie) führen.

B. Unterkunft nicht im unteren Segment

Nach Pkt. 1a oder 1c der Verwaltungsrichtlinie ist es durchaus möglich, eine Unterkunft mit vier oder mehr der aufgeführten Ausstattungsmerkmale (**Pkt. 3 der Anlage 2 bzw. der Anlage 3**), die somit nicht in das untere Segment einzustufen ist, anzumieten bzw. zu bewohnen.

a) Bei Unterkünften, die nicht in das untere Segment einzustufen sind, können sich aufgrund schlechter Beheizbarkeit von Wohnraum bzw. baulicher Kriterien **Abweichungen von den Richtwerten für Heizkosten** nach Pkt. 2 der Verwaltungsrichtlinie ergeben.

Entsprechend der Angaben des Mieters bzw. Eigentümers (**Pkt. 4 der Anlage 2 bzw. der Anlage 3**) sind folgende prozentuale Abweichungen vom Richtwert für Heizkosten, die in Absprache mit dem Bauamt des Burgenlandkreises getroffen wurden, als angemessen anzuerkennen (maximal in Höhe der tatsächlichen Heizkosten, jedoch nicht höher als der Grenzwert der rechten Spalte des kommunalen Heizspiegels, zu bilden analog Pkt. A.):

frei stehendes Eigenheim	- keine Wärmedämmung	+15%
	- teilweise gedämmt	+10%
eingebundenes Eigenheim	- keine Wärmedämmung	+10%
	- teilweise gedämmt	+5%
Außenwohnung	- keine Wärmedämmung	+10%
	- teilweise gedämmt	+5%
alle Fenster nicht isoliert		+10%
einige Fenster nicht isoliert		+5%
unverhältnismäßig hohe Räume (ca. über 3 m)		+5%
Eigenheim mit Heizanlage älter als 25 Jahre		+10%
Wohnung mit Zentralheizung älter als 25 Jahre		+10%
Eigenheim mit mehreren unbeheizten Räumen, die an Wohnräume angrenzen bzw. unbeheizte Etage		+5%

b) Weiterhin ist ein erhöhter Heizbedarf bei Unterkünften, die nicht im unteren Segment liegen, anzuerkennen, wenn dieser aus einer **anerkannten Überschreitung der Wohnfläche im Rahmen der Pkt. 1a oder 1c der Verwaltungsrichtlinie** resultiert (maximal in Höhe der tatsächlichen Heizkosten, jedoch nicht höher als der Grenzwert der rechten Spalte des kommunalen Heizspiegels, zu bilden analog Pkt. A.).

BSG 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R:

Aus der Größe der Wohnung alleine lässt sich nicht der Schluss ziehen, für die Wohnung aufgewandte Heizkosten seien unangemessen hoch. Dem Hilfebedürftigen ist es grundsätzlich möglich, eine Wohnung, die trotz ihrer (über dem Richtwert liegenden) Größe auf Grund eines niedrigen Quadratmeterpreises angemessene Kosten der Unterkunft nach sich zieht, auch zu angemessenen Kosten zu beheizen. Es spielt für die Höhe der Heizkosten keine Rolle, dass die Wohnung eigentlich nur eine geringere Größe hätte haben dürfen. Dieser Wert aus der Angemessenheitsprüfung der Unterkunfts-kosten rechtfertigt jedenfalls keine anteilige Kürzung der tatsächlichen Heizkosten.

BSG 20.08.2009 – B 14 AS 41/08 R und B 14 AS 65/08 R:

Bei der getrennten Prüfung der Unterkunfts- und Heizkosten, kommt der Frage, ob die Aufwendungen für die Unterkunft unangemessen sind, für die Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten grundsätzlich keine Bedeutung zu. Auch kann die Angemessenheit der Heizkosten nicht davon abhängen, ob einzelne für die Bestimmung angemessener Unterkunfts-kosten im Rahmen der Produkttheorie relevante Faktoren wie etwa die Wohnungsgröße für sich genommen über den Richtwerten liegen. Es ist deshalb fehlerhaft, die Heizkosten nur in dem Verhältnis als angemessen anzuerkennen, in dem die angemessene zur tatsächlichen Wohnfläche steht.

c) Soweit die konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den durch Pkt. B. a) und b) erhöhten als angemessen anerkannten Wert weiter überschreiten, besteht Anlass für die Annahme, dass diese Kosten unangemessen hoch sind. Sie entstehen dann

offensichtlich aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht.

Vom Hilfebedürftigen sind nun Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen bzw. obliegt es ihm in solchen Fällen, konkret vorzubringen, warum seine Heizkosten über dem ermittelten Wert liegen. Es können dann lediglich noch **besondere persönliche Erfordernisse** mit erhöhtem Heizbedarf (z. B. dauernde Krankheit, Bettlägerigkeit oder Pflegebedürftigkeit) zu weiteren Abweichungen (Erhöhung des erhöhten als angemessen anerkannten Wertes um 15% des Richtwertes für Heizkosten nach Pkt. 2 der Verwaltungsrichtlinie) führen. Diese Erhöhung ist analog Pkt. A. auch über den Grenzwert des kommunalen Heizspiegels möglich.

1. 7. Besonderheiten bei selbst genutztem Wohneigentum

Als Eigentumsnachweis dient ein aktueller Grundbuchauszug.

Zu den grundsätzlich erstattungsfähigen Aufwendungen für die Unterkunft bei Wohneigentum gehören neben den Betriebs- und Heizkosten auch die zur Finanzierung geleisteten Schuldzinsen. Die tatsächliche Höhe ist anhand der Berechnungshilfe aus dem Intranet der ARGE SGB II Burgenlandkreis zu ermitteln.

Zur Verringerung der tatsächlichen Schuldzinsen durch Verrechnung einer Eigenheimzulage siehe Pkt. 1. 1., BSG 18.02.2010 – B 14 AS 74/08 R.

Eine Differenzierung nach der Entstehung der Schuldzinsen ist hierbei unzulässig, soweit die Aufwendungen unmittelbar mit dem Eigentum und damit der Unterkunft verbunden und angemessen sind. Dies gilt auch für Erbbauzinsen.

Die von Wohnungseigentümern aufgrund der Beschlüsse der Eigentümerversammlung zu leistenden Instandhaltungsrücklagen (vgl. § 16 (2) WEG) sind ebenfalls als notwendige Aufwendungen übernahmefähig.

Folgende Aufwendungen sind nicht als Unterkunftskosten anzuerkennen:

- Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge und sonstige einmalige Anschlussgebühren oder –beiträge, die aufgrund von Satzungen von Gemeinden erhoben werden, da sie nicht zu den öffentlichen Abgaben gehören, die von den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach § 7 VO zu § 82 SGB XII abgesetzt werden können und demzufolge auch nicht auf Mieter umlagefähig sind. Der Eigenheimbesitzer muss insofern die gleichen Bedingungen gegen sich gelten lassen wie der Mieter.

Hier sind die Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13a KAG LSA (Stundung, Erlass) vorrangig. Hieraus entstehende Stundungszinsen sind im Rahmen der notwendigen Aufwendungen übernahmefähig.

- Verwaltungskosten, z. B. aus einem Kostenbescheid des Amtes für Natur- und Gewässerschutz, da diese nach § 12 (2) VwKostG LSA ermäßigt werden können oder von deren Erhebung abgesehen werden kann.

- Kosten aus einer Grundstücksvermessung nach dem Bodensonderungsverfahren des Landesamtes für Vermessung, da diese durch andere Weise und zwar durch Ratenzahlung gedeckt werden können.

- Hausanschlusskosten an die zentrale Wasserversorgung, da diese eine Wertsteigerung darstellen.

BSG 07.11.2006 – B 7b AS 8/06 R:

Tilgungsraten dürfen nicht übernommen werden, da hier der Grundsatz gilt, dass die Leistungen des SGB II nicht der Vermögensbildung dienen.

BSG 18.06.2008 – B 14/11b AS 67/06 R:

Die Übernahme von Tilgungsraten im Rahmen des § 22 (1) SGB II ist im Ausnahmefall in Höhe der Angemessenheit für eine vergleichbare Mietwohnung zum Erhalt des bestehenden Vermögens möglich, wenn ohne die Übernahme der Tilgungsleistungen der Verlust des selbst genutzten Wohneigentums und damit Wohnungslosigkeit droht. Sie dienen dann nicht mehr dem Vermögensaufbau, wenn nur noch eine geringe Restschuld vorhanden ist. Erforderlich ist, dass die Kosten in Form von Tilgungsleistungen zur Erhaltung des Wohneigentums **unvermeidbar** sind. Der Hilfebedürftige muss deshalb vor einer Inanspruchnahme staatlicher Leistungen alles unternehmen, um die Tilgungsverpflichtung während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen so niedrig wie möglich zu halten. Die Tilgung ist vermeidbar, wenn eine Tilgungsaussetzung oder –streckung möglich ist.

Bewohnt ein Hauseigentümer eine Wohnung in seinem Mehrfamilienhaus, gilt diese als Eigentumswohnung.

1. 7. 1. Erhaltungsaufwand

BSG 03.03.2009 – B 4 AS 38/08 R:

Berücksichtigungsfähig im Rahmen des § 22 (1) SGB II sind tatsächliche Aufwendungen für eine Instandsetzung oder Instandhaltung, soweit diese nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen und sie angemessen sind. Eine Erhaltungsaufwandspauschale kommt daher nicht in Betracht und kann nicht bedarfserhöhend berücksichtigt werden, weil es sich bei einer Pauschale nicht um tatsächliche Aufwendungen, die im Bewilligungszeitraum zu entrichten sind, handelt.

BGH 14.02.2007 – VIII ZR 123/06:

Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung werden durch Reparatur und Wiederbeschaffung verursacht oder müssen zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgewendet werden, um die durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 28 (1) der II. Berechnungsverordnung (**Anlage 5**) bzw. § 1 (2) Nr. 2 Betriebskostenverordnung (**Anlage 1**)). Instandsetzung und Instandhaltung betreffen deshalb Mängel an der Substanz der Immobilie oder ihrer Teile.

Zum Erhaltungsaufwand zählen damit die Maßnahmen, die periodisch regelmäßig anfallen und sich auf notwendige Kleinreparaturen beziehen (soweit nicht bereits durch Abt. 04 der Regelleistung nach § 20 SGB II abgegolten).

Wertsteigernde Großreparaturen, Modernisierungs- und Erneuerungsarbeiten sowie Versicherungsschäden zählen nicht dazu. Es ist nicht Aufgabe der aus Steuermitteln finanzierten Leistungen nach dem SGB II, grundlegende Sanierungsarbeiten zu finanzieren. Entsprechend ist hierbei auch die Möglichkeit der Integration in den Arbeitsmarkt und somit die Beseitigung der Hilfebedürftigkeit erneut zu prüfen und zu berücksichtigen.

Verfahren

Da der Erhaltungsaufwand zu den Kosten der Unterkunft gehört und die Antragstellung in der Regel bereits erfolgte, jedoch die Gewährung des Erhaltungsaufwandes erst bei anfallendem konkreten Bedarf erfolgt, ist eine Anzeige des Bedarfes durch den Leistungsempfänger notwendig.

Die Angaben zum Antragserfordernis bei Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, Teil II Pkt. 3., BSG 23.03.2010 – B 14 AS 6/09 R, gelten entsprechend.

In der Regel ist ein Hausbesuch zur Feststellung der tatsächlich notwendigen und zeitlich unabdingbaren Instandsetzung/Instandhaltung erforderlich. Der Hausbesuch ist durch die

ARGE schriftlich unter Beifügung einer Hilfsakte beim Bauamt des Burgenlandkreises anzuzeigen. Ggf. sind Gedächtnisprotokolle des Sachbearbeiters beizufügen, sofern sich ein Sachverhalt nicht einwandfrei aus den Unterlagen erschließen lässt. Der Hausbesuch erfolgt zusammen durch den Außendienst der ARGE und dem Bauamt, SG Hochbau des Burgenlandkreises.

Die Vorortbesichtigung kann jedoch ggf. entbehrlich sein.

Liegt z. B. ein Mängelbericht des Schornsteinfegers vor, der die zeitlich unabdingbare Erforderlichkeit der baulichen Maßnahme eindeutig nachweist, kann auf den Hausbesuch durch den Außendienst und das Bauamt verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn eine Beauftragung zur Verdichtung einer Sammelgrube (anstatt Umrüstung auf vollbiologische Kläranlage) vom Amt für Natur- und Gewässerschutz Burgenlandkreis vorliegt.

Bei kleineren baulichen Maßnahmen bis zu einer Summe von 100 Euro kann durch den Außendienst selbst entschieden werden, ob eine Vorortbesichtigung mit dem Bauamt erforderlich ist oder der Außendienst die Notwendigkeit der Maßnahme von sich aus befürworten kann (ggf. auch ohne Hausbesuch). Die Befürwortung der Notwendigkeit der EHA-Maßnahme durch den Außendienst bleibt weiterhin Voraussetzung für die Leistungsbewilligung!

Nach erfolgter Feststellung der Notwendigkeit sowie Art und Umfang der erforderlichen Maßnahme im Rahmen des Erhaltungsaufwandes hat der Antragsteller 3 Kostenangebote vorzulegen. Dem kostengünstigsten Angebot kann bis zur max. angemessenen Höchstgrenze (vgl. Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, Zweite Berechnungsverordnung - II. BV, siehe **Anlage 5**) zugestimmt werden und der Auftrag wird durch den Antragsteller ausgelöst.

Zur Bestimmung der Angemessenheit von Aufwendungen zur Instandhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums ist auf § 28 (2) S. 1 der II. BV in der Fassung vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2614) zurückzugreifen.

Demnach dürfen als Instandhaltungskosten je m² tatsächlicher Wohnfläche, maximal aber die Wohnfläche, welche gemäß Pkt. 3 der Verwaltungsrichtlinie des Burgenlandkreises für Personen im Eigenheim/in der Eigentumswohnung als angemessen gilt, pro Kalenderjahr angesetzt und gewährt werden:

1. für Wohnungen, deren Bezugsfertigkeit am Ende des Kalenderjahres weniger als 22 Jahre zurückliegt, **höchstens 7,10 €**,
2. für Wohnungen, deren Bezugsfertigkeit am Ende des Kalenderjahres mindestens 22 Jahre zurückliegt, **höchstens 9,00 €**,
3. für Wohnungen, deren Bezugsfertigkeit am Ende des Kalenderjahres mindestens 32 Jahre zurückliegt, **höchstens 11,50 €**.

Es ergeben sich somit ab dem 01.04.2010 folgende kalenderjährliche Höchstwerte, die nur bei entsprechendem Bedarf gewährt werden können und nicht überschritten werden dürfen:

Eigenheim		Erhaltungsaufwand pro Kalenderjahr		
Anzahl Personen	angemessene Wohnfläche in m ²	zu 1. (7,10 € pro m ²) max. bis zu	zu 2. (9,00 € pro m ²) max. bis zu	zu 3. (11,50 € pro m ²) max. bis zu
1-2	90	639,00	810,00	1.035,00
3	110	781,00	990,00	1.265,00
4	130	923,00	1.170,00	1.495,00
5	150	1.065,00	1.350,00	1.725,00
6	170	1.207,00	1.530,00	1.955,00

jede weitere Person	+ 20	+ 142,00	+ 180,00	+ 230,00
---------------------	------	----------	----------	----------

Eigentumswohnung		Erhaltungsaufwand* pro Kalenderjahr		
Anzahl Personen	angemessene Wohnfläche in m ²	zu 1. (7,10 € pro m ²) max. bis zu	zu 2. (9,00 € pro m ²) max. bis zu	zu 3. (11,50 € pro m ²) max. bis zu
1-2	80	568,00	720,00	920,00
3	100	710,00	900,00	1.150,00
4	120	852,00	1.080,00	1.380,00
5	140	994,00	1.260,00	1.610,00
6	160	1.136,00	1.440,00	1.840,00
jede weitere Person	+ 20	+ 142,00	+ 180,00	+ 230,00

* umfassen nicht die durch Instandhaltungsrücklage abzudeckende Maßnahmen!

Diese jährlichen Höchstwerte werden pro Kalenderjahr für den Zeitraum der ununterbrochenen Alg II-Gewährung ab Beginn des Leistungsbezuges (jeweils frühestens ab 01.01.) bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (jeweils längstens bis 31.12.), ggf. auch anteilig (monatlich 1/12), gewährt.

Da der Erhaltungsaufwand zu den Unterkunftskosten gemäß § 22 (1) SGB II zählt, gilt bei der Gewährung ebenso wie bei allen anderen Aufwendungen die Kopfzahlmethode nach Pkt. 1. 2., wenn mehrere Personen die Unterkunft gemeinsam nutzen. Bsp.: Eigenheim wird bewohnt von 4 Personen, davon 2 Personen je zur Hälfte Eigentümer; 3 Personen im Bezug von Leistungen nach SGB II und 1 Person (häftiger Eigentümer) bezieht Leistungen nach SGB XII → Bewilligung Erhaltungsaufwand zu $\frac{3}{4}$ nach SGB II und zu $\frac{1}{4}$ nach SGB XII

Die Gewährung ist wiederum nicht kopfteilig vorzunehmen, wenn zwar mehrere Eigentümer vorhanden sind, diese jedoch nicht in der Unterkunft zusammenleben (z. B. bei einer Erbengemeinschaft).

Verursacht die notwendige Instandsetzung und Instandhaltung geringere Kosten als der ermittelte Betrag, so ist nur der geringere Betrag auszuführen.

Verursacht die notwendige Maßnahme höhere Kosten als der ermittelte Betrag, aber max. bis zur Höhe des kalenderjährlichen Höchstbetrages, kann der erforderliche Restbetrag bis zu diesem kalenderjährlichen Höchstbetrag unter Widerrufsvorbehalt nach § 32 (2) Nr. 3 SGB X gewährt werden, da über die weitere Alg II-Bewilligung/Fortzahlung noch nicht entschieden wurde.

Der Bewilligungsbescheid über den Erhaltungsaufwand ist mit einem Widerrufsvorbehalt gemäß § 32 (2) Nr. 3 SGB X zu versehen, um Rückforderungen bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug sicherzustellen. Diese Widerrufsvoraussetzung ist dem Leistungsempfänger konkret und bestimmbar auf den Einzelfall mitzuteilen. Der Widerruf des entsprechenden Bescheides ist dann nach § 47 SGB X und die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistung nach § 50 SGB X vorzunehmen.

Sollte der kalenderjährliche Höchstbetrag zur Abdeckung der Kosten der Erhaltungsmaßnahme nicht ausreichen bzw. ein erneuter Bedarf an Erhaltungsaufwand im gleichen Jahr auftreten, kann die bauliche Maßnahme in der Regel nicht angegangen werden. Ein Abweichen hiervon kann nur im Ausnahmefall nach umfassender aktenkundiger Prüfung aller Tatbestände nach § 22 (5) SGB II als Darlehen erfolgen, wenn gleichzeitig die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 3 (1) S. 4 SGB II dieses auch rechtfertigt (Vermögen nach § 12 (2) Nr. 1 SGB II ist einzusetzen) und die Rückzahlbarkeit innerhalb von drei Jahren

durch monatliche Aufrechnung bis zu 10 % der Regelleistung analog § 23 (1) S. 3 SGB II gewährleistet ist.

Der Erhaltungsaufwand wird in der Regel (wenn die zweckentsprechende Verwendung gesichert ist) direkt an den Leistungsempfänger (Eigentümer) als zusätzliche Unterkunftskosten gemäß § 22 (1) SGB II ausgezahlt.

Beispiele zur Berechnung des Bewilligungszeitraumes für EHA

1. Leistungsbezug von 01/2008 bis 09/2008, kein FZA
Antrag auf EHA 09/2008
→ Bewilligung EHA für 9 Monate
2. Leistungsbezug von 01/2008 bis 09/2008, FZA ab 10/2008 gestellt und bis 03/2009 bewilligt
Antrag auf EHA 09/2008
→ Bewilligung EHA für 12 Monate (01/2008-12/2008)
3. Leistungsbezug von 09/2008 bis 03/2009, kein FZA
Antrag auf EHA 09/2008
→ Bewilligung EHA für 4 Monate (09/2008-12/2008)
4. Leistungsbezug seit 2007 bis 01/2008
Antrag auf EHA 01/2008
→ Bewilligung EHA für 1 Monat
(bei Fortbewilligung ab 02/2008 kann schon im Januar bis zum Ende des neuen Fortbewilligungszeitraumes die Leistung gewährt werden, aber längstens bis 31.12.2008)

1. 7. 2. vollbiologische Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben

Nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt sollen alle dauerhaft zu betreibenden Kleinkläranlagen den bundesweit einheitlichen Anforderungen und damit dem heutigen technischen Stand entsprechen. Unter Beachtung der ausgelaufenen Frist zum 31.12.2009 wurde folgende Verfahrensweise in Abstimmung mit dem Amt für Natur- und Gewässerschutz des Burgenlandkreises getroffen:

Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit der Kostenübernahme im Rahmen des § 22 (1) SGB II, da es sich bei einer Kläranlage um eine Modernisierung/Wertsteigerung und somit nicht um Erhaltungsaufwand handelt. Demnach kommt grundsätzlich auch keine Darlehensgewährung nach § 22 (5) SGB II in Betracht, da i. d. R. keine Wohnungslosigkeit droht.

Für den Bau von Kläranlagen sind vorrangig Selbsthilfemöglichkeiten einzusetzen wie:

- Ratenvereinbarung mit dem ausführenden Unternehmen
-> anfallende Schuldzinsen als notwendige Aufwendungen übernahmefähig
- Einsatz vorhandenen Schonvermögens
- Beleihung Grundstück durch Grundbucheintrag
- Darlehen über KLAR-Programm (Landesmittel der Investitionsbank S.-A.)
-> Problem: Bonitätsprüfung, Negativ-Eintrag Schufa
- andere Finanzierungsgeber

Greifen diese Möglichkeiten nicht, besteht für den Hauseigentümer die alternative Möglichkeit, die vorhandene Kläranlage verdichten zu lassen und in der Folge das Abwasser (inkl. Fäkalschlamm) regelmäßig vom Abwasserzweckverband (AZV) abfahren zu lassen.

Nach Ablauf der o. g. Frist erfolgt durch das Amt für Natur- und Gewässerschutz eine Neubeauftragung zur Verdichtung der vorhandenen Sammelgrube an diejenigen, die noch keine Umrüstung vorgenommen haben, so dass diese Maßnahme künftig vorrangig ist.

Da die Sammelgrube vor dem Verdichten entleert werden muss, sind die Kosten dieser einmaligen Abfuhr als angemessene Betriebskosten zu übernehmen.

Die erforderliche Verdichtung soll dann entweder fachmännisch von einer Baufirma durchgeführt werden, da diese auch gleichzeitig die erforderliche Dichtheitsprüfung vornimmt. Wird die Verdichtung vom Eigentümer selbst vorgenommen, muss vor der regelmäßigen Abfuhr auch die Dichtheitsprüfung durch eine Fachfirma erfolgen. Für die Verdichtung einschließlich der Dichtheitsprüfung entstehen ca. 50,00 bis 200,00 EUR, diese sind im Rahmen des angemessenen Erhaltungsaufwandes übernahmefähig (einschließlich der Kosten für die im Ausnahmefall erforderliche vorherige Reinigung der Sammelgrube).

Nach Vorlage des Protokolls über die Dichtheitsprüfung beim Amt für Natur- und Gewässerschutz kann dann die Abfuhr durch den jeweiligen AZV erfolgen. Die regelmäßigen Abfuhrkosten stellen Betriebskosten nach § 2 BetrKV dar und können in angemessener Höhe übernommen werden. Als Richtwert für Abwasser (inkl. Fäkalschlamm) gilt wie auch beim Trinkwasser der Verbrauchswert von 2,5 m³ pro Monat und Person (30 m³ pro Jahr/Person). Die Gebühr richtet sich nach der jeweiligen Gebührensatzung des AZV. Die so entstehenden Kosten fallen aufgrund der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Landes an und sind daher in diesen Fällen als angemessen anzusehen, obgleich hierdurch der Richtwert für Betriebskosten nach Pkt. 1b der Verwaltungsrichtlinie z. T. erheblich überschritten wird.

Da das Alg II jedoch eine vorübergehende Leistung darstellt, wird in diesen Fällen besonders deutlich, dass die Vermittlung in Arbeit vorrangiges Ziel sein muss.

1. 8. Betriebs- und Heizkostenabrechnung

BSG 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R und 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R:

Kommt es nach Abrechnung der tatsächlichen Betriebs- und Heizkosten zu Nachzahlungsverlangen des Vermieters (bzw. Anbieters), gehören solche einmalig geschuldeten Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat.

Mietvertraglich geschuldet sind nur Nachzahlungen, soweit die Abrechnung ordnungsgemäß erstellt worden ist. Insbesondere die nach § 556 (3) BGB und Mietrechtsreformgesetz vom Vermieter einzuhaltende jährliche Abrechnungsfrist bis spätestens zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes ist zu beachten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen.

Ist festzustellen, dass die Abrechnung nicht ordnungsgemäß erstellt sein könnte, ist der Leistungsempfänger aufzufordern, sofort schriftlich Widerspruch gegenüber dem Vermieter/Anbieter einzulegen. Dies kann sich einerseits auf die Höhe der Kosten beziehen und andererseits müssen die aufgeführten Kosten unter die Betriebskostenverordnung (**Anlage 1**) fallen.

Nach erfolgtem Abgleich mit dem Original ist eine Kopie der Abrechnung ausreichend.

BSG 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R:

In der Nachforderung von Heiz- und Betriebskosten liegt eine wesentliche Änderung gegenüber den Verhältnissen, die bei Erlass des laufenden Bewilligungsbescheids vorlagen. Diese wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ist nach § 48 (1) S. 2 Nr. 1 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zugunsten des Leistungsempfängers zu berücksichtigen (Aufhebung des (Ausgangs-)

Bewilligungsbescheides). Nachforderungen, die nach regelmäßiger Übernahme der Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen bzw. –abschläge der jeweiligen Monate entstehen, gehören als einmalig geschuldete Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat. Eines gesonderten Antrags auf Übernahme dieser Kosten bedarf es nicht. Im Sinne des Meistbegünstigungsgrundsatzes ist davon auszugehen, dass ein bereits gestellter Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts diejenigen Leistungen beinhaltet, die nach Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommen.

Die Angaben zum Antragserfordernis bei Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, Teil II Pkt. 3., BSG 23.03.2010 – B 14 AS 6/09 R, gelten entsprechend.

Mit der Vorlage der Nachforderung konkretisiert der Leistungsempfänger lediglich die Höhe seines Bedarfs. Der aktuelle tatsächliche Bedarf verwandelt sich auch nicht durch Zeitablauf (der vom Vermieter gesetzten Frist zur Begleichung der Nachforderung) in Schulden nach § 22 (5) SGB II. Insofern steht eine verspätete Information des Leistungsträgers über die Nachforderung durch den Leistungsempfänger dem Ausgleich der Nachforderung an Betriebs- und Heizkosten nicht entgegen. Bezieht sich die Nachforderung auf einen während der Hilfebedürftigkeit des SGB II-Leistungsberechtigten eingetretenen und bisher noch nicht gedeckten Bedarf, handelt es sich um in angemessener Höhe zu übernehmende tatsächliche Aufwendungen nach § 22 (1) SGB II. Hat der Grundsicherungsträger dem Leistungsberechtigten bereits die monatlich an den Vermieter oder Energieversorger zu zahlenden Abschläge zur Verfügung gestellt, den aktuellen Bedarf in der Vergangenheit also bereits gedeckt, und beruht die Nachforderung auf der Nichtzahlung der als Vorauszahlung vom Vermieter geforderten Abschläge für Betriebs- und Heizkosten, handelt es sich dagegen um Schulden nach § 22 (5) SGB II.

Besteht Hilfebedürftigkeit zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Betriebskostenabrechnung, ist unerheblich, ob im Abrechnungszeitraum der Betriebskostenabrechnung ein Leistungsbezug bestand.

Aus den Heizkosten werden die Kosten für die Warmwasseraufbereitung und ggf. für Kochfeuerung herausgerechnet, da diese durch die Regelleistung abgegolten sind.

2. § 22 (1) S. 2 SGB II – Erhöhung der Aufwendungen

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht.

Erfolgt ein nicht erforderlicher Umzug von einer angemessenen Wohnung in eine teurere, aber ebenfalls angemessene Wohnung, werden die Leistungen weiter nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen für die alte Wohnung erbracht. Weiterhin entfallen Leistungen nach § 22 (3) SGB II.

In der Regel liegt hier ein Umzug ohne Einholung der vorherigen Zusicherung nach § 22 (2) SGB II vor. Die Regelung ist nicht anzuwenden, sobald sich nachträglich ein wichtiger Grund für den Bezug der teureren Wohnung ergibt, der einen Umzug erforderlich gemacht hätte.

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, siehe auch Pkt. 6. (§ 22 (2a) SGB II).

3. § 22 (1) S. 3 SGB II - Kostensenkungsverfahren

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des

allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen den im Einzelfall angemessenen Umfang, gilt die in der Regel auf längstens sechs Monate befristete Übernahme unangemessener Aufwendungen (Grundmiete, Betriebs- und Heizkosten) und die Pflicht des Hilfeempfängers zur Senkung der tatsächlichen Kosten. Diese befristete Bestandsschutzregelung gilt grundsätzlich für Hilfeempfänger, die bei Leistungsbeginn in einer unangemessen teuren Unterkunft leben und in Fällen, in denen während des Leistungsbezuges eine zunächst kostenangemessene Unterkunft unangemessen teuer wird.

Möglichkeiten zur Kostensenkung sind insbesondere: Untervermietung, Neubestimmung der Miete durch Vereinbarung mit dem Vermieter, Selbstzahlung der Überschreitung der Angemessenheitskosten, Umzug in eine angemessene Unterkunft.

Die Zumutbarkeit umgehender und nachzuweisender Kostensenkungsbemühungen ist in aller Regel anzunehmen. Die typischerweise mit einem Umzug verbundenen Belastungen machen einen Umzug nicht unzumutbar. Unzumutbarkeit liegt lediglich bei einer vom Durchschnitt abweichenden besonderen Belastungssituation (aktuelle schwere Erkrankung, Behinderung, aus anderem Grund anstehender weiterer Umzug z. B. wegen Arbeitsaufnahme oder absehbares Ausscheiden aus dem Leistungsbezug) vor. Bei Berufung auf gesundheitsbedingte Umzugshindernisse ist ggf. eine Klärung durch den Ärztlichen Dienst zu veranlassen. Unzumutbarkeit liegt ebenso nicht vor bei Bezug einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder bei einer kurz zuvor durchgeführten Wohnungsrenovierung.

Die gesetzliche sechsmonatige Übergangsfrist ist eine Regelhöchstfrist, keine Such- und Überlegungsfrist, die der Hilfeempfänger nach freiem Belieben ausschöpfen kann. Die Frist beginnt zu laufen, wenn der Hilfebedürftige Kenntnis erlangt, dass seine tatsächlichen Kosten unangemessen und daher zu senken sind. Die Kostensenkungsaufforderung, die die Höhe der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten klar und zutreffend bezeichnen muss, ist somit regelmäßig Voraussetzung dafür, dass dem Einzelnen Kostensenkungsbemühungen als zumutbar abverlangt werden können.

BSG 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R:

Bei der Erkenntnis, dass die bewohnte Wohnung nach dem am Wohnort geltenden Maßstab abstrakt und konkret unangemessen ist, ist die Zumutbarkeit eines Umzugs zu beurteilen. Erst dabei gewinnt das Informationsschreiben des Grundsicherungsträgers Bedeutung. Bei derartigen Informationsschreiben handelt es sich inhaltlich nicht um Verwaltungsakte. Für den Erlass eines Verwaltungsaktes besteht keine gesetzliche Grundlage: Eine Kostensenkungsaufforderung bzw. eine Information ist weder in § 22 SGB II normiert noch sonst formelle Voraussetzung für die Weigerung, mehr als die angemessenen Kosten zu übernehmen. Der Hinweis hat vielmehr alleine Aufklärungs- und Warnfunktion, damit der Hilfebedürftige Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und ggf. die Heizung und einen Hinweis auf die Rechtslage erhält.

Auf die Zusicherungsverfahren nach §§ 22 (2) und 22 (3) SGB II ist hinzuweisen.

Der Betroffene hat die Pflicht zu umgehenden Kostensenkungsbemühungen ab Erkennbarkeit der Kostensenkungsnotwendigkeit. Er hat sich intensiv unter Zuhilfenahme aller ihm zumutbar erreichbarer Hilfen und Hilfsmittel um eine kostenangemessene Unterkunft zu bemühen und jede ihm erreichbare, zumutbare, bedarfsgerechte,

kostenangemessene Unterkunft anzumieten. Der Hilfeempfänger muss hinreichende Kostensenkungsbemühungen substantiiert darlegen, wenn er geltend machen will, dass binnen der zugebilligten Übergangsfrist eine bedarfsgerechte kostenangemessene Unterkunft nicht anzumieten, eine Kostensenkung durch Umzug mithin unmöglich gewesen sei.

Sind die tatsächlichen Kosten nach Ablauf der sechsmonatigen Übergangsfrist nicht auf einen angemessenen Umfang gesenkt, obwohl dies möglich und zumutbar gewesen wäre, sind nur noch die angemessenen Kosten zu übernehmen.

BSG 27.02.2008 – B 14/7b AS 70/06 R:

Die Kostensenkungsaufforderung unterscheidet nicht danach, ob die Leistungsempfänger im eigenen Haus oder in einer Mietwohnung leben. Sie stellt insofern seitens des Grundsicherungsträgers ein „Angebot“ dar, in einen Dialog über die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung einzutreten. Der Grundsicherungsträger ist nicht verpflichtet, über die Angabe des von ihm angemessenen Mietpreises hinaus den Leistungsempfänger „an die Hand zu nehmen“ und ihm im Einzelnen aufzuzeigen, auf welche Weise er die Kosten der Unterkunft senken bzw. welche Wohnungen er anmieten kann. Im Regelfall ist ausreichend, wenn der Leistungsempfänger darauf hingewiesen wird, dass die von ihm geltend gemachten Kosten unangemessen hoch sind und welche Kosten angemessen wären.

BSG 19.03.2008 – B 11b AS 41/06 R und B 11b AS 43/06 R:

Die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen hängt davon ab, dass es innerhalb der vorgegebenen Regelfrist von sechs Monaten dem Leistungsempfänger nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken. Vorgesehen ist, dass dem Hilfebedürftigen die Art und Weise seiner Bemühungen selbst überlassen bleiben und er sich zwecks Unterstützung und Zusicherung nach § 22 (2) SGB II an den Grundsicherungsträger wenden soll. Mithin scheitert die Kostensenkung nicht an einer unzureichenden Information des Hilfebedürftigen über die Rechtslage. Es steht dem Hilfebedürftigen im Rahmen eigenverantwortlichen Handelns frei, bei weitergehendem Informationsbedarf nähere Einzelheiten zu erfragen.

Wenn feststeht, dass im vorgegebenen Zeitraum entweder keine Kostensenkungsmöglichkeit bestand (trotz nachweislicher zahlreicher Wohnungssuchaktivitäten keine angemessene Wohnung gefunden) oder aber eine bestehende Kostensenkungsmöglichkeit aufgrund eines (auch wirtschaftlich) plausiblen Lebensplans unzumutbar war, kommen ausnahmsweise Leistungen für eine unangemessene Unterkunft in Betracht.

BSG 19.09.2008 – B 14 AS 54/07 R:

Zu dem Grundbedürfnis „Wohnen“ gehört aber nicht nur eine bestimmte Räumlichkeit, sondern auch eine angemessene Raumtemperatur. Sind die tatsächlichen Heizkosten unangemessen, sind auch sie für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten zu übernehmen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kosten monatlich oder einmalig im Bewilligungszeitraum anfallen. Einschränkungen könnten sich allenfalls aus einem unwirtschaftlichen Heizverhalten ergeben.

BSG 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R und 20.08.2009 – B 14 AS 41/08 R:

Sind Kostensenkungsmaßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die tatsächlichen (höheren) Aufwendungen zwar zunächst übernommen, nach dem Gesetzeswortlaut in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Die Norm sieht damit selbst bei Vorliegen von Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit vor, dass in der Regel spätestens nach sechs Monaten nur noch die Aufwendungen in Höhe der Referenzmiete erstattet werden sollen (Regelfall). Im Rahmen der Bestimmung von Ausnahmen vom Regelfall sind strenge Anforderungen an die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit zu stellen. Die Erstattung nicht angemessener Kosten bleibt der durch sachliche Gründe begründungspflichtige Ausnahmefall und die Pflicht zur

Kostensenkung bleibt auch bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit bestehen; unangemessen hohe Kosten werden auch bei Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen nicht zu angemessenen Kosten.

Der Tatbestand der Unzumutbarkeit kann erfüllt sein, wenn ein Umzug in einen anderen Wohnort mit der Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, wobei Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzunehmen sind. Weitergehende Einschränkungen der Kostensenkungspflicht im Sinne einer Unzumutbarkeit bedürfen besonderer Begründung, hierfür kommen insbesondere grundrechtsrelevante Sachverhalte oder Härtefälle in Betracht. Ein allein stehender Hilfebedürftiger wird den Tatbestand der Unzumutbarkeit kaum erfüllen.

Eine Unmöglichkeit einer Unterkunftsalternative wird nur in seltenen Ausnahmefällen zu begründen sein. Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn dem Hilfebedürftigen zur Angemessenheit der Kosten unrichtige Richtwerte mitgeteilt werden und er deshalb keine angemessene Wohnung findet. Dann bleibt der Grundsicherungsträger zur Übernahme der zu hohen Kosten verpflichtet, bis der Irrtum oder die Unmöglichkeit der Kostensenkung auf sonstige Weise beseitigt ist.

BSG 02.07.2009 – B 14 AS 32/07 R:

Die Erstattung der tatsächlichen (unangemessenen) Aufwendungen kommt nicht schon deshalb in Betracht, weil es dem Wohneigentümer nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten von Teilen des Hauses oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Dabei ist unerheblich, in welchem Zeitraum ggf. ein Verkauf des Hausgrundstücks erfolgen kann, denn der Wechsel der Wohnung ist nicht notwendig an den Verkauf des Hauses geknüpft. Der Eigentümer ist nicht weitergehend als der Mieter davor geschützt, dass sich wegen unangemessen hoher Kosten die Notwendigkeit eines Umzuges ergeben kann.

BSG 22.09.2009 – B 4 AS 8/09R:

Die Unangemessenheit der Aufwendungen kann sich auch (soweit die Angemessenheitsgrenze des § 22 (1) S. 1 SGB II nicht überschritten wird) allein aus der zivilrechtlichen Unwirksamkeit der angeblichen Forderung ergeben, z. B. bei einer unrechtmäßigen Staffelmietvereinbarung (sh. Pkt. 1. 1., Seite 4). In diesem Fall muss dem Hilfebedürftigen in der Kostensenkungsaufforderung der Rechtsstandpunkt des Grundsicherungsträgers und das von ihm befürwortete Vorgehen gegenüber dem Vermieter in einer Weise verdeutlicht werden, die ihn zur Durchsetzung seiner Rechte gegenüber dem Vermieter in die Lage versetzt.

BSG 17.12.2009 – B 4 AS 19/09 R:

Die Absenkung der Leistungen für Unterkunft und Heizung von der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen auf die angemessenen Kosten setzt voraus, dass den Hilfebedürftigen eine Kostensenkungspflicht trifft. Sie trifft ihn nur, wenn er Kenntnis von dieser Pflicht hat (subjektive Möglichkeit der Kostensenkung). Dieses gilt auch, wenn der Hilfebedürftige kurz vor Beginn des Leistungsbezugs eine neue Wohnung zu einem unangemessenen Mietzins anmietet. Bevor er nicht vom Leistungsträger auf die Unangemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen aufmerksam gemacht worden ist, ist es ihm subjektiv nicht möglich, Kostensenkungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundsicherungsträger ist daher zunächst verpflichtet, die tatsächlichen Kosten der Wohnung (in der Regel für längstens sechs Monate) zu tragen, es sei denn der Hilfebedürftige hatte bei Abschluss des Mietvertrages ihm zurechenbar Kenntnis von der Unangemessenheit der Aufwendungen. Wird mithin bösgläubig, also zurechenbar sowohl in Kenntnis des zu erwartenden Leistungsbezuges als auch unangemessener tatsächlicher Kosten beispielsweise ein Mietvertrag über eine „Luxuswohnung“ abgeschlossen, brauchen die unangemessenen Kosten je nach Lage des Einzelfalls nicht oder jedenfalls nicht für sechs Monate übernommen zu werden. Eine Übernahme der Aufwendungen von vornherein nur in abgesenktem Umfang kommt daher nur bei „Bösgläubigkeit“ in Betracht. Hinweise hierfür können sich aus der Höhe der Aufwendungen bzw. aus einem vorherigen Leistungsbezug ergeben.

BSG 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R:

Die Umzugsfähigkeit (Zumutbarkeit eines Umzugs) kann durch gesundheitliche Gründe eingeschränkt sein, auch wenn diese nicht zur Pflegebedürftigkeit führen. Auf Grund einer Erkrankung kann es erforderlich sein, die bisherige Wohnung beizubehalten, weil sie etwa mit Hilfsmitteln ausgestattet ist, die auf die spezielle gesundheitliche Situation des Hilfebedürftigen zugeschnitten sind. Andere gesundheitliche Einschränkungen z. B. der Geh- und Bewegungsfähigkeit, verbunden mit einem zu deren Ausgleich aufgebauten „Hilfssystem“ im Umfeld, können ebenfalls dazu führen, dass die Umzugsalternative nur im eng begrenzten sozialen Umfeld zu suchen ist.

In diesen Fällen ist eine Prüfung der räumlichen bzw. örtlichen Gegebenheiten durch den Außendienst zu veranlassen.

Unzumutbarkeit liegt hingegen nicht vor bei emotionaler Bindung an einen bestimmten Ort. Sie kann ebenso wenig mit einer langen Erwerbskarriere begründet werden, es sei denn, die Fortsetzung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wäre bei einem Umzug gefährdet.

4. § 22 (1) S. 4 SGB II – Rückzahlungen und Guthaben

Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

Der Hilfebedürftige ist im Bescheid auf die Pflicht zur Bekanntgabe eines Guthabens aus der Betriebskostenabrechnung hinzuweisen.

Die Rückzahlungen und Guthaben sind auf die Aufwendungen erst und nur im Monat nach der Rückzahlung oder der Gutschrift anzurechnen.

Rückzahlungen und Gutschriften, die sich auf Kosten für Haushaltsenergie beziehen, dürfen nicht von den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abgesetzt werden, da die Kosten für die Haushaltsenergie nicht vom kommunalen Träger, sondern vom Bund im Rahmen der Regelleistung bestritten werden. Gleiches gilt für aus der Regelleistung selbst entrichtete unangemessene Betriebs- und Heizkosten.

Deshalb sind von einem Guthaben aus einer Betriebskostenabrechnung die Anteile abzuziehen, die der Leistungsempfänger selbst aus seiner Regelleistung entrichtet hat und damit keine Betriebs- und Heizkosten darstellen:

- die auf das Warmwasser entfallenden Anteile (wenn vom Leistungsempfänger tatsächlich weniger Ww verbraucht wurde, als ihm von den Heizkosten abgezogen wurde),
- die unangemessenen Betriebs- und Heizkosten (Differenz aus bewilligten und tatsächlich geflossenen Kosten an den Vermieter).

Berechnungsbeispiel:	tatsächlicher Verbrauch Ww lt. BKA	60,00 EUR
	in Abzug gebrachter Anteil Ww von HK (12 Monate x 6,47 EUR)	-77,64 EUR
	zuviel gezahlte Vorauszahlung Ww	-17,64 EUR
	Guthaben	300,00 EUR
	zuviel gezahlte Vorauszahlung Ww	- 17,64 EUR
	unangemessene BK/HK (fiktiv) (selbst entrichtet aus RL)	- 80,00 EUR

Dieses so bereinigte Guthaben ist gemäß § 22 (1) S. 4 SGB II anzurechnen.

5. § 22 (2) SGB II - Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

Der Leistungsempfänger soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

BSG 17.12.2009 – B 4 AS 19/09 R:

Die Obliegenheit der Einholung einer Zusicherung ist beschränkt auf denjenigen, der die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 (1) SGB II erfüllt (erwerbsfähiger Hilfebedürftiger). Die Erfüllung dieser Voraussetzungen führt noch nicht zu einem Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Erforderlich ist vielmehr eine Antragstellung. Nur durch den Antrag begibt sich ein Hilfebedürftiger in das System des SGB II und auch nur nach der Antragstellung bzw. mit Leistungsbeginn unterliegt er dessen Regeln. Hieraus folgt, dass nur dem sich im Leistungsbezug befindlichen Hilfebedürftigen vor einem Umzug die Einholung einer Zusicherung obliegt.

Das Mietangebot ist vor Vertragsabschluss hinsichtlich der Angemessenheit zu prüfen, die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt mitzuteilen. Auf dem Vordruck für die Angemessenheitsprüfung ist die Anschrift zu vermerken.

Der bisher örtlich zuständige kommunale Träger ist zur Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft nur verpflichtet, wenn

- der Umzug erforderlich ist und
- die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Erforderlichkeit eines Umzuges kann insbesondere vorliegen wegen:

- Unangemessenheit der bisherigen Unterkunft
- häuslicher Gewalt oder Auszug aus einem Frauenhaus
- Erstbezug nach Haftentlassung, insbesondere wenn der Entlassene nicht mehr in seinem bisherigen Umfeld wohnen sollte
- Auszug aus einem Übergangwohnheim für Spätaussiedler oder Asylbewerberheim für berechnigte Ausländer nach § 8 SGB II
- Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils
- Vorliegen einer wirksamen Eigenbedarfskündigung durch den Vermieter
→ Nach § 573 BGB kann der Vermieter nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse (dieses liegt u. a. bei Eigenbedarf vor) an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Die Gründe hierfür sind im Kündigungsschreiben anzugeben.
- Vorliegen einer wirksamen Kündigung, die aufgrund des persönlichen Verhaltens des Mieters vorgenommen wurde (z. B. wegen Ruhestörung)

- In einem solchen Fall entfallen Leistungen nach § 22 (3) SGB II, da der Umzug selbst schuldhaft herbeigeführt wurde.
- Wohnungswechsel wegen Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort, wobei zumutbare Pendelzeiten nach § 121 (4) SGB III zu beachten sind
- Veränderung der familiären Situation mit erhöhtem Wohnflächenbedarf und daraus folgenden unangemessenen Wohnverhältnissen (z. B. Familienzuwachs, Heirat, Partnerschaft mit einem Kind, Trennung)
- Vorliegen einer Umzugsaufforderung des Vermieters wegen Abriss des Hauses
- In diesem Fall sind die mit dem Umzug verbundenen Kosten vom Vermieter zu tragen.
- Nachweis des Gesundheitsamtes, dass eine Gesundheitsgefährdung durch Schimmelbefall vorliegt und zeitgleichem Nachweis des Bauamtes, dass diese nicht durch bauliche Gegenmaßnahmen (= vorrangige Verpflichtung des Vermieters) beseitigt werden kann

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages durch den Hilfebedürftigen bedarf es einer aktenkundigen Prüfung und Entscheidung unter Beachtung der mit dem Umzug verbundenen Gesamtaufwendungen. Dabei ist auf mietrechtliche Kündigungsfristen bzw. Vereinbarungen zu achten, da keine doppelten Mietzahlungen gewährt werden dürfen. Der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

Bei einem Auszug ist in die Prüfung einzubeziehen, inwieweit die Aufwendungen für die in der Unterkunft verbleibenden Personen (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II) noch angemessen sind.

Die vorherige Zusicherung ist Voraussetzung für die Übernahme von mit dem Umzug verbundenen Kosten nach § 22 (3) SGB II.

6. § 22 (2a) SGB II – Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- 1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,**
- 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder**
- 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.**

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Gemäß dieser Vorschrift sollen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen wollen, vorher die Zusicherung zum Umzug einholen. Erfasst werden hier Personen, die erstmalig eine Wohnung beziehen wollen (BT-Dr. 16/688, 14). Die vorherige Zusicherung ist Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung und die Übernahme von mit dem Umzug verbundenen Kosten nach § 22 (3) SGB II.

Sofern der Umzug ohne vorherige Zusicherung erfolgt, werden Leistungen für Unterkunft und Heizung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nicht erbracht.

Eine Zusicherung darf bei Vorliegen der in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Gründe nicht verweigert werden.

Schwerwiegende soziale Gründe nach Nr. 1 liegen insbesondere dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht und das Zusammenleben nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist,
- ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht (persönliche oder familiäre Konflikte wie z. B. Missbrauch, gewaltgeprägte Lebensumstände),
- die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind, so dass ein menschenwürdiges Wohnen nicht gewährleistet ist,
- Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer Jugendhilfeeinrichtung (im Vordergrund steht hier der Therapieerfolg, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll),
- Suchtproblematik,
- die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie gründet (z. B. Heirat / Lebenspartnerschaft oder Kind; ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen zählen nicht dazu).

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund nach Nr. 3 liegt insbesondere dann vor, wenn die Unter-25-Jährige schwanger ist und die bestehenden Wohnverhältnisse unzureichend werden oder seitens der Eltern keine Akzeptanz für ein weiteres Zusammenwohnen besteht.

Die Entscheidung über die Zusicherung setzt demnach eine Prüfung der individuellen Situation, d. h. der bestehenden Wohnverhältnisse sowie der Familiensituation des Betroffenen voraus. Die Einschätzung ist ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialarbeitern des Jugendhilfebereiches vorzunehmen. Die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt mitzuteilen, eine Negativentscheidung ist entsprechend zu begründen.

7. § 22 (3) SGB II – Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten u. Mietkaution

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

Die Übernahme der mit einem Wohnungswechsel verbundenen Kosten setzt die vorherige Zusicherung des Leistungsträgers voraus. Für die Zusicherung der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten ist der Träger des Wegzugsortes und für die Zusicherung der Mietkaution der Träger des Zuzugsortes zuständig.

Der Leistungsempfänger sollte auf Unterkünfte zurückgreifen, die keine **Wohnungsbeschaffungskosten** verursachen, so dass diese in der Regel nicht zu übernehmen sind.

BSG 18.02.2010 – B 4 AS 28/09 R:

Wohnungsbeschaffungskosten sind solche Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten von Wohnraum verbunden sind. Eine Maklercourtage kann nur in Ausnahmefällen zu den Wohnungsbeschaffungskosten gehören, wenn die Beauftragung eines Maklers zum Finden und Anmieten einer angemessenen Wohnung unvermeidbar ist. Dies gilt nicht, wenn die Maklergebühr anlässlich der Veräußerung von Wohneigentum des Hilfebedürftigen anfällt. Sie mindern lediglich den Veräußerungserlös und haben keine Auswirkung auf den zu berücksichtigenden Hilfebedarf. Die Maklercourtage für die Veräußerung von Wohnraum unterfällt auch nicht den Umzugskosten. Die Umzugskosten sind im Interesse einer klaren Abgrenzung zu den Leistungen nach § 22 (1) SGB II auf die Kosten des Umzugs im engeren Sinne zu begrenzen.

BSG 06.05.2010 – B 14 AS 7/09 R:

Bei den Ermessenskriterien zur angemessenen Höhe von **Umzugskosten** ist darauf abzustellen, dass den Hilfebedürftigen im SGB II grundsätzlich die Obliegenheit trifft, seine Hilfebedürftigkeit zu verringern. Nach § 2 (1) S. 1 SGB II sind alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Aus dieser Pflicht zur Eigenaktivität ist abzuleiten, dass der Hilfebedürftige im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems gehalten ist, einen Umzug grundsätzlich selbst zu organisieren und durchzuführen. Als notwendige Umzugskosten kommen daher insbesondere die Aufwendungen für einen erforderlichen Mietwagen, die Anmietung von Umzugskartons, die Kosten für Verpackungsmaterial und Sperrmüllentsorgung und die üblichen Kosten für die Versorgung mithelfender Familienangehöriger und Bekannter in Betracht. Die Ermessensleistungen nach § 22 (3) S. 1 SGB II müssen sich insgesamt in den Leistungsrahmen des SGB II einpassen. Umzugskosten in Höhe der Regelleistung für einen Alleinstehenden für fast ein Jahr bzw. in Höhe von etwa zehn angemessenen Monatsmieten etwa würden eine Privilegierung von Umzugskosten im Gesamtzusammenhang des Leistungssystems des SGB II bedeuten, für die sich keine Rechtfertigung findet.

Lediglich dann, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen kann, kann auch die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen.

Zur Ermittlung der zu übernehmenden Kosten für einen Mietwagen sind das Fassungsvermögen des Fahrzeuges sowie die zu transportierende Menge zu erfragen. Unter Zugrundelegung der kürzesten Fahrtstrecke ist mit einer Kilometerpauschale von bis zu 0,15 EUR pro km zu multiplizieren (Vorlage Tankquittung bzw. Rechnung des Anbieters). Hinzu kommen die Mietkosten für das Fahrzeug. Es sind zwei Kostenangebote vorzulegen, wovon das günstigere anzuerkennen ist. Kauttionen für Mietwagen sind nicht zu übernehmen.

Kann der Leistungsberechtigte den Umzug nachweislich nicht selbst vornehmen (etwa wegen Alters, Behinderung oder aktueller schwerer Erkrankung), kommt im Ausnahmefall die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht. Hierfür sind vier Kostenangebote von Umzugsfirmen vorzulegen, wovon das günstigste anzuerkennen ist.

Zum notwendigen Umzugsbedarf können auch die Kosten für die Entsorgung von z. B. alten Tapeten beim Wertstoffhof gehören. Alte Teppichböden werden dort kostenfrei angenommen (unter Vorlage einer Bonusmarke, die dem Abfallratgeber zu entnehmen ist, der jedem Haushalt zur Verfügung steht).

Die Kosten für Umzugshelfer sind analog der Helferkosten bei Renovierung nach Pkt. 1. 5. zu bemessen. Alternativ kann auch pro Helfer der tägliche Ernährungsanteil in der Regelleistung von 4,61 Euro (bei einer derzeitigen Regelleistung von 359,00 Euro und einem monatlichen Ernährungsanteil von 138,16 Euro) angesetzt werden.

Grundsätzlich von den Umzugskosten nicht umfasst sind Folgekosten wie z. B. Gebühren für die (Anschriften-)Änderung der Pkw-Zulassung oder für einen Nachsendeauftrag bei der Post.

Die Übernahme einer **Mietkaution** kommt in Betracht, wenn unter Beachtung leistungsrechtlicher Kriterien Interesse daran besteht, die Anmietung einer Unterkunft zu ermöglichen und eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag gegeben ist. Sie ist maximal in Höhe von drei Grundmieten als tilgungsfreies Darlehen zu gewähren, wenn keine Selbsthilfemöglichkeiten (z. B. aus Schonvermögen oder Berücksichtigung bereits hinterlegter und nunmehr ausgezahlter Kautionsrückzahlung aus vorheriger Anmietung) gegeben sind. Hierfür sind aktuelle Nachweise aktenkundig zu machen. Der Mietkaution entspricht die darlehensweise Übernahme von Aufwendungen für den Erwerb von Pflichtanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft.

Das Darlehen ist mit Beendigung des Mietverhältnisses zurückzuzahlen und daher mit der Maßgabe zu verbinden, dass der Hilfeempfänger zur Darlehenssicherung seinen Kautionsrückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter (inkl. der aufgelaufenen Zinsen) an den Leistungsträger abtritt. Diese Abtretungserklärung nach § 398 BGB ist aktenkundig zu machen. → **Muster, Anlage 6**

Der Rückzahlungsanspruch des Leistungsträgers erlischt nicht durch schuldhaftes Verhalten des Mieters. Im Falle der Einbehaltung durch den Vermieter ist der Hilfeempfänger dennoch aufzufordern, die Mietkaution vollständig zurückzuzahlen. Hierzu ist der einbehaltene Betrag in analoger Anwendung des § 43 SGB II aufzurechnen.

Der Rückzahlungsanspruch wird ebenfalls fällig bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit. In diesem Fall sind dem ehemals Hilfebedürftigen angemessene Raten einzuräumen.

8. § 22 (4) SGB II - Direktzahlung

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

Die Direktzahlung an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte dient der Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung, wenn dies durch den Hilfeempfänger nicht sichergestellt ist. Sie setzt konkrete Zweifel an einer zweckkonformen Verwendung der Leistungen durch den Hilfebedürftigen voraus. Diese können durch erhebliche Miet- oder Energiekostenrückstände, die in der Vergangenheit mehrfach aufgelaufen sind, ein krankheits- oder suchbedingtes Unvermögen zur sachgerechten Mittelverwendung oder die erkennbare Verwendung der Mittel zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes begründet werden. Die Entscheidung über eine Direktzahlung ist als Verwaltungsakt zu erlassen, zu dem der Hilfeempfänger nach allgemeinen Grundsätzen anzuhören ist.

9. § 22 (5) SGB II - Schulden

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 (2) Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Maßnahmen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage. Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden. Antragsberechtigt ist nur der Schuldner selbst. Unter den Begriff Schulden fallen grundsätzlich nur Zahlungsverpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Hilfebedarfs bestehen.

Zu den Schulden zählen nicht:

- angefallene Mahngebühren und Verzugszinsen
- durch Beschluss festgesetzte Gerichtskosten, die bei Räumungsklagen anfallen
- Gerichtsvollzieherkosten
- Ermittlungs- und Inkassokosten
- Vertragsstrafen nach § 10 Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV (z. B. wegen Zählerbetrug)
- Vorauszahlungen nach § 14 StromGVV

da diese nicht unmittelbar der Sicherung der Unterkunft dienen. Sie sind deshalb vom Antragsteller selbst zu begleichen.

Zu beachten ist, dass erwerbsfähige Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 SGB II sind, Leistungen nach § 34 SGB XII erhalten können. Diesen Personen ist die Ablehnung zur Vorlage beim Sozialamt auszuhändigen.

Für die langfristige Sicherung einer gegenwärtig genutzten Unterkunft ist die darlehensweise Übernahme von Mietrückständen möglich, sofern nicht bereits durch sofortige Direktzahlung der künftigen Unterkunfts-kosten an den Vermieter die drohende Wohnungslosigkeit abgewendet wird.

Deshalb sollte zur Vermeidung von Schulden bereits im Vorab bei Personen, bei denen konkrete Zweifel an einer zweckkonformen Verwendung der Leistungen für die Unterkunft vorliegen (z. B. bei Suchtkranken, bei unwirtschaftlichem Verhalten, bei bereits bekannten anderen Schuldverbindlichkeiten), zur Absicherung der Begleichung eine Abtretungserklärung zur Direktzahlung an den Vermieter bzw. Anbieter gemäß § 22 (4) SGB II vom Antragsteller gefordert werden.

Die Gewährung eines Darlehens nach § 22 (5) SGB II ist nur möglich, wenn zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nachfolgende Kriterien umfassend aktenkundig geprüft wurden und erfüllt sind:

1. Die Übernahme von Schulden ist gerechtfertigt, wenn:
 - alle Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind (u. a. Unterstützung insbesondere von Familienangehörigen, Freunden, Bekannten),
 - die wirtschaftliche Situation eine Schuldentilgung, wenn auch nur teilweise, nicht ermöglicht (Einsatz von Schonvermögen, Bankkredit)
 - die Anmietung einer anderen (angemessenen) Wohnung nicht möglich ist,

- die laufenden Aufwendungen für die aktuelle Unterkunft der Höhe nach den Kriterien der Angemessenheit nach der gültigen Verwaltungsrichtlinie zu den Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechen,
- bereits die Schuldnerberatung kontaktiert wurde (Bericht ist vorzulegen bzw. Terminvorlage).

Nicht gerechtfertigt ist die Sicherung einer kostenunangemessenen Unterkunft. Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass eine angemessene Unterkunft nachweislich nicht verfügbar ist.

2. Die Notwendigkeit zur Übernahme der Schulden liegt vor, wenn die Sicherung der Unterkunft bzw. Behebung einer vergleichbaren Notlage nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Andere geeignete Maßnahmen sind z. B. Zahlungsaufschub und Schuldentilgung durch Ratenzahlung.
3. Wohnungslosigkeit droht, wenn die Nichtbegleichung der Schulden zur Kündigung des Mietvertrages nach BGB führt und somit Obdachlosigkeit droht, weil nicht bereits die sofortige Direktzahlung der künftigen Miete an den Vermieter die drohende Wohnungslosigkeit abwenden kann bzw. weil keine andere Unterkunft zur Verfügung steht. Im Antragsverfahren ist daher konkret zu prüfen, ob die Kündigung der Wohnung durch den Vermieter bereits erfolgt ist oder eine Räumungsklage beim Amtsgericht vorliegt bzw. ein Räumungsurteil existiert.

Sofern keine Wohnungslosigkeit droht, was z. B. der Fall ist, wenn der Vermieter bisher lediglich eine schriftliche Mahnung wegen Mietrückständen ausgesprochen hat oder die Kündigung der Wohnung lediglich angedroht wurde, besteht keine Pflicht zur Darlehensgewährung.

Die Übernahme von Mietschulden kommt nach obiger Abprüfung jedoch nur in Betracht, wenn der Leistungsempfänger nach der Übernahme der Mietschulden in der Wohnung verbleiben kann. Erklärt z. B. der Vermieter, dass er das Mietverhältnis unter keinen Umständen mit dem Leistungsberechtigten fortsetzen möchte, kommt eine Übernahme der Mietschulden nicht in Betracht.

Eine vergleichbare Notlage liegt nur vor, wenn die Sperrung der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung durch das Energieversorgungsunternehmen wegen vorhandener Energieschulden droht, d. h. wenn der Termin für die Sperrung bekannt gegeben wurde bzw. die Sperrung bereits erfolgt ist. Die Übernahme dieser Energieschulden kommt nach obiger Prüfung nur in Betracht, wenn kein Abwenden der Notlage durch sofortige Direktzahlung der zukünftigen Abschläge an den Anbieter erfolgen kann.

Mit dem Versorgungsunternehmen ist die Rücknahme der Kündigung bei Ausgleich der Rückstände schriftlich zu vereinbaren (schriftlicher Nachweis, welcher Betrag notwendig ist, um die Energieversorgungseinstellung zu verhindern).

Bei einer Stromkostennachforderung, die durch einen Mehrverbrauch im Abrechnungszeitraum trotz Zahlung der geforderten Abschläge entstanden ist, handelt es sich um sozialhilferechtlichen Bedarf, der Bestandteil der Regelleistung ist und somit nicht als Schulden nach § 22 (5) SGB II übernommen werden kann. Gleiches gilt auch für aufgelaufene Stromschulden, für die noch keine Sperrung angedroht wurde. Hier kommt eine Darlehensgewährung nach § 23 (1) SGB II in Betracht.

Gemäß § 22 (5) S. 3 SGB II ist eine Leistungsgewährung nur möglich, sofern kein vorrangig einzusetzendes Vermögen nach § 12 (2) Nr. 1 SGB II zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung steht. Der Hilfesuchende hat folglich sein grundsätzlich geschütztes Vermögen des Grundfreibetrages nach § 12 (2) Nr. 1 SGB II aktuell darzulegen (entsprechende

Nachweise, schriftliche Erklärung) und vorrangig für die Schuldentilgung (auch anteilig) einzusetzen. Die mit ihm in der Wohnung/dem Haus lebenden Personen haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichermaßen darzulegen. Nur soweit keine einzusetzenden finanziellen Mittel vorhanden sind, kann eine Hilfestellung nach § 22 (5) SGB II erfolgen.

Zur Ermittlung der Darlehenshöhe ist der Bedarf an Hilfe den verfügbaren Selbsthilfemöglichkeiten, v. a. dem einsatzpflichtigen und –fähigen Einkommen und Vermögen, gegenüberzustellen. Somit kann eine Schuldenübernahme auch nur teilweise als ergänzendes Darlehen gewährt werden.

Eine Schuldenübernahme scheidet grundsätzlich aus, wenn:

- die Unterkunft bereits geräumt ist oder deren Räumung auch bei Übernahme der Schulden nicht abgewendet werden kann,
- der Hilfesuchende von vornherein entschlossen war, die laufende Miete nicht zu zahlen um den Leistungsträger zur Kostenübernahme zu verpflichten,
- die Aufwendungen für die Unterkunft nach den Bestimmungen der gültigen Verwaltungsrichtlinie unangemessen sind (es sei denn, es steht nachweislich keine andere Unterkunft zur Verfügung),
- es dem Hilfesuchenden zuzumuten und möglich ist, mit dem Vermieter bzw. dem Energieversorgungsunternehmen eine angemessene Ratenzahlung zu vereinbaren,
- ein Wechsel des Energieversorgers möglich ist (bei Umzug immer möglich; nicht möglich bei erfolgter Abklemmung und Verplombung des Zählers),
- wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen,
- bereits mehrfach Schulden der gleichen Art aufgetreten sind.

Ausnahmen:

- In Wiederholungsfällen ist in einer Einzelfallentscheidung zu prüfen, ob ein langfristiger Erhalt der Unterkunft möglich ist und der Hilfesuchende seinen Mitwirkungs- und Selbsthilfepflichten hinreichend nachkommt. Nur dann ist die erneute Schuldenübernahme gerechtfertigt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Hilfesuchende zur Erfüllung seiner Verpflichtungen begleitende sozialpädagogische Betreuung in Anspruch nimmt (vgl. OVG Lüneburg, 10.01.2003, 4 ME 19/03).
- Ein weiterer Grund für die Übernahme wiederholter Schulden kann vorliegen, wenn in der zu sichernden Unterkunft Kinder leben. Hier können Schulden ggf. wiederholt übernommen werden, wenn dadurch Leistungen teilstationärer oder stationärer Jugendhilfe vermieden werden. Dazu hat eine schriftliche Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Sozialen Dienstes des Jugendamtes zu erfolgen.

Zur Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für ein Darlehen nach § 22 (5) SGB II tatsächlich erfüllt sind, ist in der Regel ein Hausbesuch erforderlich, welcher aktenkundig zu machen ist. Der Außendienst hat vor Ort eine genaue Einzelfallprüfung zu den tatsächlichen Wohnzuständen vorzunehmen.

Die Gewährung des Darlehens erfolgt per Verwaltungsakt an den Antragsteller, wobei die Darlehenssumme direkt an den Vermieter bzw. das Versorgungsunternehmen ausgezahlt wird. Im Bescheid sind die Rückzahlungsmodalitäten festzusetzen. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10% der monatlich an den Leistungsempfänger und die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gezahlten Regelleistung getilgt (analog § 23 (1) S. 3 SGB II). Besteht nach Ende des Bezuges von Leistungen noch ein Rückzahlungsbetrag, ist dieser in voller Höhe gegenüber dem ehemals Hilfebedürftigen geltend zu machen.

10. § 22 (6) SGB II - Räumungsklagen

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 (1), (2) S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 (3) des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

- 1. den Tag des Eingangs der Klage,**
- 2. die Namen und die Anschriften der Parteien,**
- 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,**
- 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und**
- 5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,**

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

Die Mitteilung des Amtsgerichtes über den Eingang einer Räumungsklage löst eine Prüf- und Ermittlungspflicht des Leistungsträgers aus. Es ist analog der Hinweise zu § 22 (5) SGB II zu verfahren.

Das Amtsgericht ist in der vorgegebenen Frist über das Ergebnis bzw. die Veranlassungen abschließend zu informieren, sofern die Forderung der Klagepartei befriedigt oder sich dazu verpflichtet wird.

11. § 22 (7) SGB II – Zuschuss für Auszubildende

Abweichend von § 7 (5) erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 (1), § 66 (3), § 101 (3), § 105 (1) Nr. 1, 4, § 106 (1) Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 (1) Nr. 2, (2) und (3), § 13 (1) in Verbindung mit (2) Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 (1) S. 1). Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach (2a) ausgeschlossen ist.

Gemäß § 7 (5) S. 1 SGB II haben Auszubildende keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, soweit die Ausbildung

1. im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)
oder
2. i. S. d. §§ 60 bis 62 SGB III
dem Grunde nach förderungsfähig ist.

Unter den Begriff der Ausbildung i. S. d. § 7 (5) SGB II fallen Auszubildende, Schüler und Studenten. Dem Grunde nach besteht ein Anspruch auf BAföG oder BAB bereits dann, wenn eine abstrakte Fördermöglichkeit besteht – unabhängig davon, ob die Leistung im Einzelfall versagt wird. Ggf. muss durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Behörde geklärt werden, ob dem Grunde nach ein Anspruch auf BAföG oder BAB besteht. Sofern auf dem BAB- bzw. BAföG-Bescheid keine Rechtsgrundlage angegeben ist, ist diese beim entsprechenden Leistungsträger zu erfragen und aktenkundig zu machen.

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Auszubildende kommt nur in folgenden Ausnahmefällen in Betracht:

- § 7 (5) S. 2 SGB II => bei Vorliegen eines Härtefalls können Leistungen als Darlehen erbracht werden
- § 7 (6) Nr. 1-3 SGB II => Auszubildende, die nicht unter den Ausschluss nach § 7 (5) SGB II fallen, haben Anspruch auf Alg II-Leistungen, wenn
 1. sie auf Grund von § 2 (1a) BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 (1) SGB III keinen Anspruch auf BAB haben,
 2. sich deren Bedarf nach § 12 (1) Nr. 1 BAföG (vgl. BSG 21.12.2009 – B 14 AS 61/08 R) oder nach § 66 (1) S. 1 SGB III bemisst oder
 3. sie eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 (3) BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Die nach § 7 (5) SGB II ausgeschlossenen Auszubildenden erhalten gemäß § 22 (7) SGB II als Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem BAföG (unter bestimmten Voraussetzungen) einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 (1) S. 1 SGB II. Dies gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen nach § 22 (2a) SGB II ausgeschlossen ist. D. h. der Personenkreis U25 ist nach § 22 (2a) SGB II zu prüfen.

Der Bedarf der Zuschussberechtigten muss sich aus einer der in § 22 (7) SGB II genannten Vorschriften bemessen. Bei der Antragsannahme sollte die jeweils besuchte Schul- bzw. Ausbildungsform erfragt werden. (siehe: berechtigter Personenkreis im Einzelnen, **Anlage 7**)

Nicht zuschussberechtigt sind:

- Auszubildende, die wegen der Nichterfüllung sonstiger Voraussetzungen keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben (Auszubildende, die keine Leistungen erhalten, weil z. B. Unterhaltsansprüche oder Einkünfte angerechnet werden und wegen ihrer Höhe zu einer Leistungsversagung bei der Ausbildungsförderung führen),
- Auszubildende, die zur Kostendeckung auf einen Zuverdienst im Rahmen der Ausbildungsförderung verwiesen werden können,
- Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen.

BSG 22.03.2010 – B 4 AS 69/09 R und B 4 AS 39/09R:

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nicht allein aus der Differenz zwischen den Unterkunftskosten nach dem SGB II und dem nach der Ausbildungsförderungsleistung zu Grunde zu legenden Unterkuftsbedarf. Es gilt vielmehr, den ungedeckten Bedarf nach den Vorschriften des SGB II unter Berücksichtigung der Ausbildungsförderungsleistung einschließlich des dort eingerechneten Unterkuftsbedarfs sowie ggf. weiterem Einkommen zu ermitteln. In Höhe des sich dann ggf. ergebenden ungedeckten Bedarfs nach dem SGB II ist der Zuschuss dann, und zwar gedeckt durch die Differenz zwischen Unterkuftsbedarf nach dem SGB II und in der Ausbildungsförderungsleistung enthaltenem Unterkuftsanteil, vom Grundsicherungsträger zu zahlen.

Nur der angemessene Unterkunftsbedarf im Sinne des § 22 (1) S. 1 SGB II ist zuschussfähig. Demnach gilt es zweierlei festzustellen: Einerseits ist die abstrakte Höhe der angemessenen Unterkunftsbedarfs nach der Verwaltungsrichtlinie zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Burgenlandkreis zu bestimmen, zum zweiten ist der konkrete Unterkunftsbedarf des Antragstellers (unter der Annahme, er wäre nach dem SGB II leistungsberechtigt) nach den Regeln des SGB II zu ermitteln. Für unangemessene Aufwendungen kommt auch eine vorübergehende Anwendung des § 22 (1) S. 3 SGB II nicht in Betracht; § 22 (7) SGB II verweist allein auf § 22 (1) S. 1. Von den Heizkosten ist ein Abzug für die Kosten der Warmwasserbereitung analog Pkt. 1. 6. vorzunehmen.

Der Unterkunftsbedarf des Auszubildenden ist an Hand einer fiktiven Bedürftigkeitsberechnung nach den Regeln der §§ 9, 11 und 12 SGB II zu ermitteln. Es hat eine vollständige Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach den Regeln des Grundsicherungsrechts im Einzelfall zu erfolgen. Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass dem Auszubildenden selbst Kosten für Unterkunft und Heizung entstehen und diese nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ungedeckt sind.

Demnach ist eine Ausbildungsvergütung bei der Berechnung der SGB II-Leistung bedarfsdeckend einzusetzen, da sie tatsächlich zufließt und zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht. Gleiches gilt für Kindergeld, das vom bezugsberechtigten Elternteil an den Auszubildenden weitergeleitet wird. Entscheidend ist allein der tatsächliche Zufluss von Einkommen, das bedarfsdeckend einzusetzen ist. Dabei muss es sich nicht nur um Einkommen und Vermögen des Auszubildenden selbst handeln. Lebt er in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen, die ggf. selbst über Einkommen verfügen, bestimmt dieses die Höhe seines Unterkunftsbedarfs (horizontale Einkommensverteilung).

Das nach dem SGB II zu berücksichtigende Einkommen ist dem jeweiligen Bedarf aus Regelleistung und Unterkunftsbedarfsaufwendungen gegenüberzustellen. Zur Errechnung des Zuschusses ist das zu berücksichtigende Einkommen zunächst nach § 19 S. 3 SGB II zur Deckung der Regelleistung heranzuziehen und dann, sollte noch ein Einkommensrest verbleiben, zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Heizung. Der verbleibende Rest an nicht gedeckten Unterkunftsbedarfsaufwendungen ist dann als Zuschuss nach § 22 (7) SGB II zu gewähren, gedeckelt durch den Differenzbetrag zwischen dem abstrakten Unterkunftsbedarf nach dem SGB II und dem in der BAföG- oder SGB III-Leistung enthaltenen Unterkunftsbedarfsanteil.

Berechnung der Zuschusshöhe:

1. Bedarf – (fiktive) Regelleistung nach § 20 SGB II zzgl. Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 (1) SGB II
2. Einkommen – Ausbildungsvergütung (bereinigt um Freibeträge nach § 11 SGB II bzw. von der Berücksichtigung freigestellte Anteile nach der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung) zzgl. an den Auszubildenden weitergeleitetes Kindergeld zzgl. Ausbildungsförderungsleistung (abzüglich ausbildungsbedingtem Anteil als zweckbestimmte Einnahme)
3. § 19 S. 3 SGB II – Einkommen mindert zunächst die fiktive Regelleistung; weiterer Einkommensrest zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Heizung heranzuziehen
→ verbleibender Rest an nicht gedeckten Unterkunftsbedarfsaufwendungen kann als Zuschuss nach § 22 (7) SGB II gewährt werden
4. Deckelungsprüfung: Differenz zwischen Unterkunftsbedarf nach SGB II und in Ausbildungsförderungsleistung enthaltenem Unterkunftsanteil (**Anlage 7**) = Maximalbetrag für Zuschuss; Sollte der errechnete Zuschuss über diesem Betrag liegen, ist die Höhe des Zuschusses auf den Maximalbetrag zu reduzieren.

Beispiel:

allein lebender Auszubildender mit förderungsfähiger Ausbildung nach § 65 (1) SGB III, er erhält Ausbildungsvergütung in Höhe von 300,00 Euro brutto, die als angemessen anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung betragen 340,00 Euro, er hat Fahrtkosten in Höhe von 110,00 Euro

Lösung:

- kein Anspruch auf Wohngeld nach § 20 (2) WoGG, da der Haushalt allein bewohnt wird
- BAB-Anspruch beträgt lt. Bewilligungsbescheid 436,00 Euro (Grundbedarf zzgl. Mietzuschlag, Arbeitskleidung und Fahrtkosten abzgl. bereinigte Ausbildungsvergütung)
- Zuschuss:
 - Bedarf 359,00 Euro zzgl. 340,00 Euro KdU, Gesamtbedarf 699,00 Euro
 - Ausbildungsvergütung 300,00 Euro abzgl. Grundfreibetrag 100,00 Euro und Freibetrag nach § 30 SGB II: 20% von 200,00 Euro = 40,00 Euro → 160,00 Euro anrechenbar
 - Kindergeld 184,00 Euro
 - BAB 436,00 Euro abzgl. zweckbestimmter Teil Fahrtkosten 110,00 Euro = 326,00 Euro Anrechnungsbetrag
 - ergibt zu berücksichtigendes Gesamteinkommen von 670,00 Euro
 - das Einkommen mindert zunächst die fiktive Regelleistung (§ 19 S. 3 SGB II)
- 670,00 Euro abzgl. 359,00 Euro = 311,00 Euro verbleibendes Einkommen
 - dieses mindert Unterkunftsbedarf → 340,00 Euro abzgl. 311,00 Euro = 29,00 Euro der KdU sind ungedeckt und als Zuschuss zahlbar
- Deckelungsprüfung:
 - KdU-Höhe 340,00 Euro abzgl. in der Ausbildungsförderung enthaltener Anteil 218,00 Euro = maximaler Zuschussbetrag 122,00 Euro
 - errechneter Zuschuss in Höhe von 29,00 Euro liegt darunter und ist demnach zu gewähren

Wohngeldausschluss

Bei Bezug des Zuschusses gemäß § 22 (7) SGB II ist die Zahlung von Wohngeld gemäß § 7 (1) Nr. 2 WoGG ausgeschlossen. Es ist daher vor der Bewilligung zu prüfen, ob die ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung durch vorrangige Wohngeldzahlungen (§ 12a SGB II) gedeckt werden können.

Folgendes ist zu beachten:

- Wohnt der Auszubildende, der BAföG, BAB oder ABG bezieht, allein, hat er nach § 20 (2) WoGG keinen Wohngeldanspruch. Wohngeld als vorrangige Leistung scheidet daher aus. Eine weitere Prüfung ist nicht vorzunehmen.
- Besteht der Haushalt nicht nur aus dem Auszubildenden selbst, sondern auch aus Personen, die sich nicht in der Ausbildung befinden, kommt Wohngeld als vorrangige Leistung in Betracht. In diesen Fällen ist die Wohngeldstelle um eine fiktive Wohngeldberechnung zu bitten. Das fiktiv ermittelte Wohngeld ist auf die Kosten für Unterkunft und Heizung anzurechnen. Ergibt sich nach der Anrechnung des Wohngeldes kein Anspruch auf den Zuschuss, ist der Antrag unter Hinweis auf den vorrangigen Wohngeldanspruch abzulehnen.

Zweifach ungedeckte KdU

Entstehen einem Auszubildenden zweifach ungedeckte Kosten für Unterkunft und Heizung, so sind über die Leistung nach § 22 (7) SGB II die Kosten der zu Ausbildungszwecken genutzten Unterkunft abzudecken (Angemessenheitsgrenzen des jeweiligen Ausbildungsortes).

Beispiel:

Die Eltern sind Alg II-Empfänger und wohnen mit dem Auszubildenden im gemeinsamen Haushalt. Der Azubi wohnt die Woche über zusätzlich auswärts in einer Wohngemeinschaft. Dem Azubi entstehen zweifach ungedeckte KdU – 1/3 der KdU bei den Eltern und die Kosten der WG.

Lösung:

Für den dritten Teil der KdU in der gemeinsamen Wohnung können die Eltern Wohngeld beantragen. Für die KdU der WG kann der Azubi den Zuschuss nach § 22 (7) SGB II beantragen. Dieser schließt nicht die Gewährung von Wohngeld aus, da er für eine andere Unterkunft gewährt wird.

Teil II – Leistungen nach § 23 (3) SGB II

Leistungen für

- 1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,**
- 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie**
- 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

1. § 23 (3) S. 1 Nr. 1 SGB II

Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Die Angaben zum Antragserfordernis bei Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, Teil II Pkt. 3., BSG 23.03.2010 – B 14 AS 6/09 R, gelten entsprechend.

Die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wird als Beihilfe gewährt und kommt v. a. in Betracht:

- nach einem Wohnungsbrand,
- bei einer Erstanmietung nach einer Haft,
- bei einer Erstanmietung einer Wohnung durch einen Wohnungslosen,

- bei einer Erstanmietung einer Wohnung durch eine Frau nach Verlassen des Frauenhauses,
- bei einer Erstanmietung aufgrund des Auszuges eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt unter Beachtung des § 22 (2a) SGB II,
- im Falle eines neugegründeten Haushaltes wegen Heirat,
- nach Zuzug aus dem Ausland,
- bei der Geburt eines Kindes,
- im Falle einer Trennung oder Scheidung.

O. g. Tatbestände müssen nachweislich vorliegen.

Folgendes ist hierzu zu beachten:

- Gemäß § 23 (6) SGB II werden Leistungen für Erstaussstattungen an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einem Umzug nur erbracht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 (2a) SGB II zugesichert wurde oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.
- Bei der Erstanmietung im Falle einer Trennung oder Scheidung ist durch den Hilfesuchenden in geeigneter Art und Weise nachzuweisen, welche Wohnungsausstattung sich in seinem Besitz befindet und in die neue Wohnung mitgenommen werden kann. Hierzu ist evtl. die Hinzuziehung des Außendienstes erforderlich, der ggf. zu prüfen hat, welche Gegenstände in der gemeinsamen Wohnung vorhanden sind.

BSG 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R:

Dem Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Waschmaschine nach dem Verlassen der ehelichen Wohnung kann nicht entgegengehalten werden, dass vom in der Wohnung verbleibenden Ehepartner die Herausgabe der im früheren gemeinsamen Haushalt vorhandenen Waschmaschine gefordert werden könne, wenn diese im ausschließlichen Eigentum des Ehepartners stand und auch für ihn ein notwendiges Haushaltsgerät ist. Die Überlassung an den ausziehenden Partner ist in diesem Fall nicht zumutbar.

- Eine Erstaussstattung kann auch durch einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände begründet sein, so z. B. durch die Geburt eines Kindes.
- Des Weiteren ist von einer Erstaussstattung auszugehen, wenn in einer sonst eingerichteten Wohnung ein notwendiges Haushaltsgerät bzw. ein Einrichtungsgegenstand noch nie vorhanden war bzw. sich durch einen Umzug ein anderes Gerät erforderlich macht (z. B. Elektro- statt Gasherd).
- Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf nicht durch den Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein (§ 9 SGB II). Dies ist durch einen Hausbesuch abzuprüfen und aktenkundig festzuhalten.
- Die Erstaussstattung ist abzugrenzen von den Fällen, bei denen es sich nicht um eine erstmalige Ausstattung handelt, sondern um einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf (z. B. aufgrund abgenutzter/verbrauchter Gegenstände; auch ein Zweit-Kinderzimmer bei getrennt lebenden Eltern stellt Ergänzungsbedarf dar). Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht.

BSG 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R:

Eine Ersatzbeschaffung von Möbeln ist einer Erstaussstattung einer Wohnung jedoch dann gleich zu setzen, wenn die vorhandenen Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind. Die Voraussetzungen des § 23 (3) S. 1 Nr. 1 SGB II sind auch erfüllt, wenn auf Grund des (im Rahmen einer Kostensenkungsaufforderung) veranlassten Umzuges vorhandene Möbel des Hilfebedürftigen unbrauchbar werden und ein Ersatz erforderlich ist, womit ein besonderer Bedarfsfall gegeben ist. Der Leistungsträger hat hingegen nicht schon dann für Ausstattungsgegenstände

aufzukommen, wenn diese dem Besitzer nicht mehr gefallen, sie nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wenn die Gegenstände ohnehin (auch ohne den Umzug) wegen Unbrauchbarkeit hätten durch andere Gegenstände ersetzt werden müssen. Ein vom Leistungsträger veranlasster Umzug kann nicht dazu genutzt werden, sich auf dessen Kosten neu einzurichten. Die Leistungspflicht ist insoweit entsprechend ihrem Ausnahmecharakter eng begrenzt.

BSG 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R:

Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die betreffende Wohnung bereits seit mehreren Jahren bewohnt ist und bei Bezug auf den Erwerb von Einrichtungsgegenständen verzichtet wurde, da die Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung nicht strikt zeitgebunden sind bzw. nicht nur innerhalb eines gewissen Zeitfensters geltend gemacht werden können. Der Anspruch ist bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist mithin, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist (aktueller ungedeckter Bedarf).

Dem Leistungsträger steht mithin hinsichtlich des Anspruchs auf Erstaussstattungen kein Handlungsermessen zu, so dass der Anspruch im Sinne eines unbedingten Rechtsanspruchs zu realisieren ist, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Eine Darlehensgewährung nach § 23 SGB II wäre dann rechtswidrig und kommt daher nicht in Betracht.

- Der Anspruch ist nicht notwendig auf eine komplette Ausstattung gerichtet, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beziehen. Welche Gegenstände benötigt werden, hängt jeweils von den Besonderheiten des Einzelfalles ab.

In den **Anlagen 8 und 9** sind die Höchstbeträge der Einrichtungsgegenstände für

- eine volljährige Person (Anlage 8),
- ein Kind (Anlage 9) und
- jede weitere volljährige Person (Anlage 9)

angegeben.

Für die Wohnungseinrichtung ohne Haushaltsgeräte ergeben sich hieraus folgende

Höchstbeträge für	- eine volljährige Person:	668,00 €
	- ein Kind:	191,00 €
	- jede weitere volljährige Person:	219,00 €

In diesen Beträgen ist folgender Anteil für Hausratgrundaussstattung enthalten:

- für eine volljährige Person 102,00 €
- für ein Kind bzw. eine weitere volljährige Person 15,00 €

Die Hausratgrundaussstattung ist bei festgestelltem Bedarf als Pauschale zu gewähren und somit kein Bestandteil des Warengutscheines, so dass eine Rechnungslegung über die beschafften Gegenstände entfällt. Dem Leistungsempfänger ist die **Anlage 10** hinsichtlich des Umfangs der Grundaussstattung zur Kenntnis zu geben. Er ist darüber zu belehren, dass die dort aufgeführten Gegenstände mit der Gewährung der Grundaussstattung abgegolten sind.

Zusätzlich sind folgende max. Beträge für Haushaltsgeräte festgelegt:

2-Platten-Kocher	33,00 €
Elektro- oder Gasherd	127,00 €
Kühlschrank	100,00 €
Waschmaschine	163,00 €
Fernseher	82,00 €
Staubsauger	29,00 €

Zu beachten ist hierbei, dass eine einzelne Person lediglich Anspruch auf einen 2-Platten-Kocher hat.

- Im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung können für Kinder im Krabbelalter (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) auch die Kosten eines Teppichbodens im Kinderzimmer in Höhe von bis zu 3,00 EUR pro m² bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits seitens des Vermieters mit Auslegware ausgestattet ist.
- Sofern aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelages gegeben ist und die Wohnung nicht bereits vermietetseitig damit ausgestattet ist, können die erforderlichen Mittel im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung bewilligt werden. Hierfür gilt ein Preis von bis zu 4,00 EUR pro m² Wohnfläche. Die Notwendigkeit des Bodenbelages ist durch das Gesundheitsamt im Rahmen eines Amtshilfeersuchens gemäß § 3 SGB X zu bestätigen.
- Gardinen und Gardinenstangen sind entsprechend des Ergebnisses des Hausbesuches zu gewähren. Es gelten folgende max. Höchstpreise:
 - Scheibengardine einschl. Stange 3,00 EUR pro m
 - Gardine einschl. Kräuselband (2,5 fach) 5,50 EUR pro m
 - Gardinenstange 7,00 EUR pro m
- Nur im begründeten Einzelfall sind Rollos zu gewähren, insbesondere dann, wenn das Bad, die Toilette oder das Schlafzimmer im Sichtbereich von Außenstehenden liegen. Die Rollos sind entsprechend des Ergebnisses des Hausbesuches zu gewähren. Es gilt ein Höchstpreis von 11,00 EUR pro m.

BSG 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R:

§ 23 (3) S. 5 SGB II räumt dem Grundsicherungsträger ein Auswahlermessen dergestalt ein, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder als Geldleistungen, letzteres auch in Form von Pauschalbeträgen erbringen kann. Insofern hat der Leistungsempfänger einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens, nicht aber einen Rechtsanspruch auf eine ganz bestimmte Art der Leistung. Der Träger kann mithin den Rechtsanspruch des Hilfebedürftigen auf Erstausrüstung auch dadurch erfüllen, dass er selbst Einrichtungsgegenstände in einem Lager etc. vorhält und diese „in natura“ als Sachleistung ausgibt.

Bei der Gewährung von Leistungen nach § 23 (3) Nr. 1 SGB II sind daher unterschiedliche Verfahrensweisen für die Geschäftsbereiche

- Naumburg und Zeitz sowie
- Weißenfels und Hohenmölsen

zu beachten:

- Verfahrensweise in den Geschäftsbereichen Naumburg und Zeitz

Nach Feststellung des Bedarfes hat die Bewilligung grundsätzlich durch Warengutschein (Anlage 11) zu erfolgen. Da die auf dem Warengutschein angegebenen Preise Höchstwerte darstellen, ist im Bescheid die jeweilige Leistungshöhe für die einzelnen Gegenstände mit dem Vermerk „bis zur Höchstgrenze von ... €“ zu beziffern. Auf die nachträgliche Rechnungslegung mit Angabe der tatsächlichen Preise ist zu verweisen.

Die Hinweise auf dem Warengutschein sind zu beachten. Eventuelle Transportkosten sind in den Preisen enthalten. Eine Kopie des Warengutscheines verbleibt in der Akte.

Der Warengutschein kann in den jeweiligen Möbelkammern (**Anlage 12**), aber auch in Geschäften eingelöst werden. Die Anbieter vermerken den Kauf der entsprechenden Waren

auf dem Original und senden eine Kopie hiervon mit der jeweiligen Rechnung zur Begleichung direkt an die ARGE. Damit wird eine Zuordnung zum Leistungsempfänger und dessen Bestätigung über den Erhalt der Ware gewährleistet. Nach Abgleich der eingehenden Rechnungen (Kopie in Akte) erfolgt deren Begleichung.

Sofern die beantragten Gegenstände in den Möbelkammern und Geschäften nachweislich nicht zu den vorgegebenen Höchstpreisen beschafft werden können, kann im Einzelfall eine Geldleistung beschieden und ausgezahlt werden (dadurch Bestellung über Internet, Privatkauf etc. möglich). Im Bescheid muss Bezug auf den bereits erlassenen Erstbescheid genommen werden. Entsprechende Rechnungen/Kaufverträge sind vorzulegen.

Eine Geldleistung kann ebenfalls gewährt werden, wenn der Warengutschein nicht geeignet ist, den Anspruch auf Erstausrüstung zu erfüllen, da explizit eine Geldleistung beantragt wurde, um einen Privat- oder Internetkauf vornehmen zu können. Rechnungen/Kaufverträge sind vorzulegen.

- Verfahrensweise in den Geschäftsbereichen Weißenfels und Hohenmölsen

Nach Feststellung des Bedarfes erfolgt die Leistungsgewährung in der Regel als Sachleistung. Die Sachleistung wird durch Berechtigungsschein für die Möbelbörse der KöSa an den Leistungsempfänger gewährt.

Kann der Bedarf in einem angemessenen Zeitraum (Nachfrage durch den Leistungsempfänger an mind. drei Öffnungstagen) nicht gedeckt werden, so ist dies in der Anlage zum Berechtigungsschein, unter Bezeichnung der nicht vorhandenen Gegenstände, durch die KöSa zu bestätigen.

Der nicht gedeckte Bedarf kann dann durch andere Gebrauchtware (An- und Verkauf) oder durch Neubeschaffung gedeckt werden. Hierfür sind durch den Leistungsempfänger mind. drei Kostenangebote vorzulegen. Dem günstigsten Angebot kann bis zur max. angemessenen Höhe lt. Preisliste (Anlagen 8 und 9) entsprochen werden. Die Leistungsgewährung erfolgt dann als Geldleistung. Hierüber ist ein Bescheid zu erstellen. Die Rechnung ist in Kopie der Akte beizufügen.

2. § 23 (3) S. 1 Nr. 2 SGB II

Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die Angaben zum Antragserfordernis bei Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, Teil II Pkt. 3., BSG 23.03.2010 – B 14 AS 6/09 R, gelten entsprechend.

Leistungen für eine Erstausrüstung mit Bekleidung werden als Beihilfe gewährt, wenn

- eine Grundausrüstung an Bekleidung nicht vorhanden ist, z. B. nach einem Wohnungsbrand, einem sonstigen elementaren Ereignis (wie Totalverlust bei Überschwemmung) oder nach einer Haftentlassung, soweit nicht auf dem Entlassungsschein der Vermerk über ausreichende Bekleidung bei der Entlassung vermerkt ist,
- eine erhebliche krankheitsbedingte kurzfristige Gewichtsab- oder -zunahme von mehr als 10 kg durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.

Höhe der zu gewährenden Pauschalen:

Beihilfen zur Erstausrüstung mit Bekleidung	
Frauen/Jugendliche/Kinder	205,00 EUR
Männer	155,00 EUR

Lebensunterhalts regelmäßig alle im 1. und 2. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II genannten Leistungen (§§ 19-28 SGB II). Mit dem Antrag wird ein Hilfebedarf geltend gemacht, der alle Leistungen umfasst, die der Sicherung des Lebensunterhalts in Form des Alg II dienen.

Leistungen für Klassenfahrten sind als Beihilfe zu gewähren, wenn

- sie mehrtägig sind,
- sie im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden,
- in der Regel mindestens 80% der Klasse teilnehmen und
- eine Bescheinigung der Schule über die Dauer und die Kosten der Fahrt vorliegt (**Anlage 13**).

Die schulrechtlichen Bestimmungen sind den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Runderlass des MK vom 13.09.2002, geändert durch Runderlass vom 01.04.2007, **Anlage 14**) zu entnehmen. Hiernach sind Fahrten ins Ausland erst ab dem 9. Schuljahrgang zulässig, es können für Schulfahrten maximal fünf Unterrichtstage genutzt werden und die mehrtägigen Schulfahrten einer Klasse sollen höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden, insbesondere wenn - ein Schulwechsel erfolgte oder

- nach einer Nichtversetzung der Schüler bereits nach einem Jahr wieder an einer Klassenfahrt teilnimmt.

⇒ Die Prüfung, ob die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit des Leistungsträgers, sondern in der Zuständigkeit der Schule. Wenn demnach die Schule auf der Schulbescheinigung bestätigt, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, hat die Anerkennung als solche zu erfolgen.

Nach der Erläuterung vom 20.11.2002 zu den o. g. Richtlinien handelt es sich bei unterrichtsergänzenden Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort (Lernortverlagerungen) ebenfalls um Schulfahrten. Hierunter fallen auch Projektfahrten (z. B. Studienreise nach Rom im Rahmen des Lateinunterrichts) und Skikurse. Die Kosten für diese Fahrten sind daher übernahmefähig, wenn die sonstigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Nicht unter § 23 (3) Nr. 3 SGB II fallen hingegen:

- eintägige Klassenfahrten
- Ferienfahrten
- Schüleraustausch
- Fahrten von Kindergartengruppen oder Sportvereinen (Ausnahme: mehrtägige Fahrten im Rahmen der Vorschule)

BSG 23.03.2010 – B 14 AS 6/09 R:

Fehlt es am Tatbestandsmerkmal der Mehrtätigkeit, ist ein Anspruch nach § 23 (3) S. 1 Nr. 3 SGB II zu verneinen. Anspruch auf Leistungen für Klassenfahrten besteht nur, sofern sie mehrtägig sind. Das ist nur dann der Fall, wenn sie einen Zeitraum von mehr als einem Tag umfassen. Kosten eintägiger Klassenfahrten sind hingegen durch die Regelleistung gedeckt.

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf bei Antragstellung noch nicht durch den Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein (§ 9 SGB II). Vorrangig beantragte Zuschüsse der Schule zur Klassenfahrt sind von den Kosten abzusetzen. Zusätzlich beantragtes Taschengeld für die Klassenfahrt wird nicht gewährt, da es aus der Regelleistung zu bestreiten ist.

BSG 13.11.2008 – B 14 AS 36/07 R:

Die beantragten Kosten sind in voller Höhe als Zuschuss zu übernehmen, um eine Teilnahme zu gewährleisten.

Sofern im Vorab eine Anzahlung gefordert wird, kann diese vor dem Zahltermin laut Schulbescheinigung bereits gewährt werden.

4. § 23 (3) S. 3 und 4 SGB II

Leistungen nach § 23 (3) S. 1 SGB II, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen

Die Leistungen nach § 23 (3) S. 1 SGB II werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln (z. B. Einkommen) nicht voll decken können. In diesen Fällen kann das Einkommen im Monat der Leistungsgewährung sowie bis zu sechs Folgemonaten angerechnet werden. Entscheidungsmonat und sechs Folgemonate ergeben insgesamt sieben Heranziehungsmonate, die grundsätzlich bei der Leistungsermittlung zu berücksichtigen sind.

Hierbei handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, so dass im begründeten Einzelfall eine geringere Anzahl von Heranziehungsmonaten berücksichtigt werden kann (z. B. bei einem kurzfristigen Bedarf aufgrund plötzlicher Ereignisse).

Bei mehreren Beihilfen ist zu beachten, dass das übersteigende Einkommen im jeweiligen Heranziehungsmonat nur einmal anzurechnen ist.

Anlage 1

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV)

§ 1 BetrKV

Betriebskosten

(1) ¹Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. ²Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.

(2) Zu den Betriebskosten gehören nicht:

1. die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten),

2. die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

§ 2 BetrKV

Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,

hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;

2. die Kosten der Wasserversorgung,

hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;

3. die Kosten der Entwässerung,

hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;

4. die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage,

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz , die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung

oder

b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage,

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums

oder

c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a,

hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a

oder

d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ;

5. die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a,

hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,

zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;

10. die Kosten der Gartenpflege,

hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;

11. die Kosten der Beleuchtung,

hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;

12. die Kosten der Schornsteinreinigung,

hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;

13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;

14. die Kosten für den Hauswart,

hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;

15. die Kosten

a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,

oder

b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse;

16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

17. sonstige Betriebskosten,

hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1 , die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

Anlage 2

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Selbstauskunft

zur Vorlage bei der Arbeitsgemeinschaft SGB II Burgenlandkreis

Eingang:

Angaben des Mieters/der Mieterin

Name, Vorname	<input type="checkbox"/> Hauptmieter <input type="checkbox"/> Untermieter
Nummer Bedarfsgemeinschaft	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)	

Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Richtwerte der Verwaltungsrichtlinie zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Burgenlandkreis, können nach der Besonderheit des Einzelfalles die den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Kosten angemessen und übernahmefähig sein. Weil die Feststellung der Angemessenheit aus den bereits vorliegenden Unterlagen nicht abschließend möglich ist, soll anhand zusätzlicher freiwilliger Angaben zum Mietobjekt ermittelt werden, ob Besonderheiten vorliegen, welche ein Abweichen von den Richtwerten rechtfertigen.

Diese Selbstauskunft füllen Sie als Mieter einer Wohnung oder eines Hauses eigenständig aus. *Das Übersenden an den Vermieter ist nicht erforderlich.* Bitte beachten Sie, dass Sie **nicht** zum Ausfüllen der Selbstauskunft verpflichtet sind, dies erfolgt auf freiwilliger Basis. Es kann jedoch nur mit den Angaben in der Selbstauskunft geprüft werden, ob die den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Kosten angemessen und übernahmefähig sind.

Punkt 1 ist auszufüllen, wenn der Richtwert für die Unterkunftskosten überschritten ist.

Punkte 2 bis 4 sind auszufüllen, wenn der Richtwert für die Heizkosten überschritten ist.

Bei den angekreuzten Punkten bitte Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen!

1. Die monatliche Gesamtmiete beträgt insgesamt: _____ EUR

Hierin sind monatlich folgende Aufwendungen enthalten:

- Grundmiete nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Kosten der Zentralheizung/Fernwärme nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Kosten für (Fern-)Warmwasser nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Untermietzuschläge nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Zuschläge für die Benutzung von Raum zu anderen als Wohnzwecken nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Vergütung für die Überlassung von
- Vollmöblierung nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Teilmöblierung nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Zuschlag für Kühlschrankbenutzung nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Zuschlag für Waschmaschinenben. nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Kosten für Garage oder Kfz-Stellplatz nein ja, in Höhe von _____ EUR

- Umlage für die Grundsteuer nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Umlage für Wohngebäudeversicherung nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Umlage für Wasser nein ja, in Höhe von _____ EUR
 _____ m³/Person/Monat; _____ Verbrauchspreis
- Umlage für Kanalgebühren/Abwasser nein ja, in Höhe von _____ EUR
 _____ m³/Person/Monat; _____ Verbrauchspreis
- Umlage für Straßenreinigung nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Umlage für Müllabfuhr nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Umlage für Schornsteinfeger nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Umlage für Gartenpflege nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Umlage für Aufzug/Lift nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Umlage für allgemeine Beleuchtung nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Abrechnung Betriebsstrom Heizanlage: Anschlusswert der elektr. Geräte in kWh _____
- Umlage für Gemeinschaftsantenne nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Umlage für Hauswart nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Sonstige Nebenkosten
 _____ nein ja, in Höhe von _____ EUR
 _____ nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Bei Untermietverhältnis weiterhin:
- Frühstück nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Zimmerreinigung, Bettwäsche u. ä. nein ja, in Höhe von _____ EUR
- Strom, Gas etc. nein ja, in Höhe von _____ EUR

2. Bei der individuellen Prüfung der Heizkosten ist der Grenzwert des kommunalen Heizspiegels zu bestimmen. Hierfür notwendige Angaben sind:

- Gesamtgebäudefläche in m² _____
- Energie-/Heizart (z. B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Kohle etc.) _____

3. Weiterhin ist anhand der folgenden Ausstattungsmerkmale der Wohnung der Wohnstandard festzustellen (Bitte kreuzen Sie das Zutreffende an!):

- Garage oder Kfz-Stellplatz
- zentrale Warmwasserversorgung
- Teppichboden oder Parkett bzw. Laminat oder Fußbodenbelag oder Bodenfliesen in mindestens zwei Räumen
- Kabelanschluss oder Gemeinschaftsantenne

- Fenster mit Isolierverglasung
- im Arbeitsbereich geflieste Küche
- gefliestes Bad bzw. geflieste Dusche
- Balkon oder Loggia oder Terrasse oder Wintergarten
- Einbauküche / Aufzug
- Türsprechanlage

4. Entsprechend folgender Angaben zu den baulichen Kriterien sind Zuschläge zum Heizkosten-Richtwert zu ermitteln (Bitte kreuzen Sie das Zutreffende an!):

- ganzes Haus gemietet, frei stehend keine Wärmedämmung (Außenwände, Dach)
 teilweise gedämmt
- Außenwohnung od. ganzes Haus gemietet, eingebunden keine Wärmedämmung
 teilweise gedämmt
- alle Fenster nicht isoliert
- einige Fenster nicht isoliert
- unverhältnismäßig hohe Raumhöhe (über 3,00 m)
- Zentralheizung älter als 25 Jahre

Datum, Unterschrift des Mieters/der Mieterin

Anlage 3

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Selbstauskunft

zur Vorlage bei der Arbeitsgemeinschaft SGB II Burgenlandkreis

Eingang:

Angaben des Eigentümers/der Eigentümerin

Name, Vorname
Nummer Bedarfsgemeinschaft
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)

Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Richtwerte der Verwaltungsrichtlinie zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Burgenlandkreis, können nach der Besonderheit des Einzelfalles die den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Kosten angemessen und übernahmefähig sein. Weil die Feststellung der Angemessenheit aus den bereits vorliegenden Unterlagen nicht abschließend möglich ist, soll anhand zusätzlicher freiwilliger Angaben zum Wohnobjekt ermittelt werden, ob Besonderheiten vorliegen, welche ein Abweichen von den Richtwerten rechtfertigen.

Diese Selbstauskunft füllen Sie als Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses eigenständig aus. *Das Übersenden an andere Personen oder Stellen ist **nicht** erforderlich.* Bitte beachten Sie, dass Sie **nicht** zum Ausfüllen der Selbstauskunft verpflichtet sind, dies erfolgt auf freiwilliger Basis. Es kann jedoch nur mit den Angaben in der Selbstauskunft geprüft werden, ob die den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Kosten angemessen und übernahmefähig sind.

Bei den angekreuzten Punkten bitte Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen!

1. Angaben zum Betriebsstrom für die Heizanlage:
Anschlusswerte der elektrischen Geräte, z. B. Umwälzpumpe zur Wärmegewinnung in kWh _____
2. Bei der individuellen Prüfung der Heizkosten ist der Grenzwert des kommunalen Heizspiegels zu bestimmen. Hierfür notwendige Angaben sind:
- Gesamtgebäudefläche in m² _____
- Energie-/Heizart (z. B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Kohle etc.) _____
3. Weiterhin ist anhand der folgenden Ausstattungsmerkmale des selbst genutzten Wohneigentums der Wohnstandard festzustellen (Bitte kreuzen Sie das Zutreffende an!):
- Garage oder Kfz-Stellplatz
 - zentrale Warmwasserversorgung
 - Teppichboden oder Parkett bzw. Laminat oder Fußbodenbelag oder Bodenfliesen in mindestens zwei Räumen
 - Kabelanschluss oder Gemeinschaftsantenne
 - Fenster mit Isolierverglasung
 - im Arbeitsbereich geflieste Küche
 - gefliestes Bad bzw. geflieste Dusche
 - Balkon oder Loggia oder Terrasse oder Wintergarten
 - Einbauküche / Aufzug
 - Türsprechanlage

4. Entsprechend folgender Angaben zu den baulichen Kriterien sind Zuschläge zum Heizkosten-Richtwert zu ermitteln (Bitte kreuzen Sie das Zutreffende an!):

- | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | frei stehendes Eigenheim | <input type="checkbox"/> | keine Wärmedämmung (Außenwände, Dach) |
| <input type="checkbox"/> | eingebundenes Eigenheim | <input type="checkbox"/> | teilweise gedämmt |
| <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | keine Wärmedämmung |
| <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | teilweise gedämmt |
| <input type="checkbox"/> | alle Fenster nicht isoliert | | |
| <input type="checkbox"/> | einige Fenster nicht isoliert | | |
| <input type="checkbox"/> | unverhältnismäßig hohe Raumhöhe (über 3,00 m) | | |
| <input type="checkbox"/> | Heizanlage älter als 25 Jahre | | |
| <input type="checkbox"/> | mehrere unbeheizte Räume, die an Wohnräume angrenzen bzw. unbeheizte Etage | | |

Datum, Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin

Anlage 4

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Gutschein
für ein
kostenloses
Heizgutachten



HEIZSPIEGEL

BURGENLANDKREIS 2009

Vergleichswerte zu Heizenergieverbrauch,
Heizkosten und CO₂-Emissionen

Eine Kampagne von:



gefördert vom:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Die BMU
KLIMASCHUTZ-
INITIATIVE

in Zusammenarbeit mit:








Die Heizkosten Ihres Gebäudes Vergleichswerte für den Burgenlandkreis

So funktioniert's: Berechnen Sie diesen Wert, indem Sie die Heizkosten (€) des gesamten Gebäudes (1) durch die Gebäudefläche (m²) (2) teilen. Den berechneten Vergleichswert (3) können Sie in der unten stehenden Tabelle einordnen. Die Angaben (1) und (2) entnehmen Sie Ihrer Heizkostenabrechnung (Muster Seite →9).

$$\begin{array}{l}
 \text{(1) Heizkosten} \\
 \text{des Gebäudes (€)} \quad \boxed{} \\
 \hline
 \text{(2) Gebäudefläche (m}^2\text{)} \quad \boxed{}
 \end{array}
 =
 \begin{array}{l}
 \boxed{} \\
 \text{(3) Vergleichswert} \\
 \text{Heizkosten} \\
 \text{(€ je m}^2\text{ / Jahr)}
 \end{array}$$

Hinweis: Bei Gebäuden mit zentraler Warmwasserbereitung ziehen Sie vom errechneten Wert 1,90 € ab.
Die Vergleichswerte in den Tabellen beziehen sich auf die Gesamtfläche des Gebäudes (Gesamtheit aller Wohnflächen) und ausschließlich auf die reine Raumwärme.

	Gebäudefläche (2) in m ²	Kosten in € je m ² / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2008)			
		günstig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Heizöl	100 – 250	< 9,50	9,50 – 13,90	13,91 – 18,90	> 18,90
	251 – 500	< 8,70	8,70 – 12,80	12,81 – 17,50	> 17,50
	501 – 1.000	< 8,00	8,00 – 11,80	11,81 – 16,20	> 16,20
	> 1.000	< 7,50	7,50 – 11,20	11,21 – 15,40	> 15,40

	Gebäudefläche (2) in m ²	Kosten in € je m ² / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2008)			
		günstig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Erdgas	100 – 250	< 8,60	8,60 – 12,70	12,71 – 16,60	> 16,60
	251 – 500	< 7,90	7,90 – 11,80	11,81 – 15,60	> 15,60
	501 – 1.000	< 7,10	7,10 – 10,80	10,81 – 14,60	> 14,60
	> 1.000	< 6,60	6,60 – 10,30	10,31 – 14,00	> 14,00

	Gebäudefläche (2) in m ²	Kosten in € je m ² / Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2008)			
		günstig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Fernwärme	100 – 250	< 9,40	9,40 – 13,50	13,51 – 19,80	> 19,80
	251 – 500	< 8,30	8,30 – 12,10	12,11 – 17,70	> 17,70
	501 – 1.000	< 7,20	7,20 – 10,70	10,71 – 15,70	> 15,70
	> 1.000	< 6,60	6,60 – 9,90	9,91 – 14,60	> 14,60

*Am Gebäude besteht Einsparpotenzial durch energetische Modernisierung. Fordern Sie ein kostenloses Heizgutachten an.

Anlage 5

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV)

§ 28 II. BV

Instandhaltungskosten

(1) ¹Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. ²Der Ansatz der Instandhaltungskosten dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen, nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen wird oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird. ³Der Ansatz dient nicht zur Deckung der Kosten einer Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen, für die eine besondere Abschreibung nach § 25 Abs. 3 zulässig ist.

(2) Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden:

1. für Wohnungen, deren Bezugsfertigkeit am Ende des Kalenderjahres weniger als 22 Jahre zurückliegt, höchstens 7,10 Euro,
2. für Wohnungen, deren Bezugsfertigkeit am Ende des Kalenderjahres mindestens 22 Jahre zurückliegt, höchstens 9 Euro,
3. für Wohnungen, deren Bezugsfertigkeit am Ende des Kalenderjahres mindestens 32 Jahre zurückliegt, höchstens 11,50 Euro.

⁴Diese Sätze verringern sich bei eigenständig gewerblicher Leistung von Wärme im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115) um 0,20 Euro.⁵Diese Sätze erhöhen sich für Wohnungen, für die ein maschinell betriebener Aufzug vorhanden ist, um 1 Euro.

(3) ¹Trägt der Mieter die Kosten für kleine Instandhaltungen in der Wohnung, so verringern sich die Sätze nach Absatz 2 um 1,05 Euro. ²Die kleinen Instandhaltungen umfassen nur das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden.

(4) ¹Die Kosten der Schönheitsreparaturen in Wohnungen sind in den Sätzen nach Absatz 2 nicht enthalten. ²Trägt der Vermieter die Kosten dieser Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 8,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. ³Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

(5) Für Garagen oder ähnliche Einstellplätze dürfen als Instandhaltungskosten einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen höchstens 68 Euro jährlich je Garagen- oder Einstellplatz angesetzt werden.

(5a) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Beträge verändern sich entsprechend § 26 Abs. 4.

(6) Für Kosten der Unterhaltung von Privatstraßen und Privatwegen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, darf ein Erfahrungswert als Pauschbetrag neben den vorstehenden Sätzen angesetzt werden.

(7) Kosten eigener Instandhaltungswerkstätten sind mit den vorstehenden Sätzen abgegolten.

Anlage 6

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Muster Abtretungserklärung

Hiermit trete ich,,

meine Ansprüche auf Erstattung der Mietkaution im Falle des Auszuges aus der Wohnung

.....

an die Arbeitsgemeinschaft SGB II Burgenlandkreis ab.

Diese Abtretungserklärung dient der Sicherung der Ansprüche der ARGE SGB II gegen mich, welche aus der darlehensweise bewilligten Zahlung der Mietkaution in Höhe von EUR für die o. g. Wohnung resultieren (siehe hierzu gesonderten Bescheid).

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich

- mit der Offenlegung (Bekanntgabe) der o. g. Erklärung gegenüber meinem Vermieter einverstanden bin;
- die Auszahlung der Mietkaution auf das Konto des Vermieters direkt erfolgt.

Sollte ich das Darlehen, gleich aus welchen Gründen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt zurückgezahlt haben, wird die ARGE SGB II dies dem Vermieter bekannt geben und die Ansprüche wieder freigeben.

.....
Unterschrift Leistungsempfänger

.....
Unterschrift ARGE SGB II Burgenlandkreis

Anlage 7

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

berechtigter Personenkreis	Rechtsgrundlage Ausbildungs-förderung	in Ausbildungsförd.-leistung enthaltener Unterkunftsanteil ab 01.08.2008
Azubi im BAB -Bezug in beruflicher Ausbildung mit eigenem Haushalt	§ 65 Abs. 1 SGB III	218,00 €
Teilnehmer einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im BAB -Bezug mit eigenem Haushalt	§ 66 Abs. 3 SGB III	129,00 € (57 € im allgem. Bedarf + bis zu 72 €, wenn die Miete 57 € übersteigt)
behinderter Azubi im BAB -Bezug in einer beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern	§ 101 Abs. 3 SGB III	0,00 €
behinderter Azubi mit Ausbildungsgeld im Haushalt der Eltern	§ 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	0,00 €
behinderter Azubi im BAB -Bezug mit eigenem Haushalt	§ 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III	218,00 €
behinderter Teilnehmer einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit Ausbildungsgeld mit eigenem Haushalt	§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	129,00 € (57 € im allgem. Bedarf + bis zu 72 €, wenn die Miete 57 € übersteigt)
Schüler im BAföG -Bezug im Haushalt der Eltern in Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG	0,00 €
Schüler im BAföG -Bezug von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Azubi nicht bei den Eltern wohnt und 1. von der Wohnung der Eltern aus eine entspr. zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, oder 2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war, oder 3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BAföG	129,00 € (57 € im allgem. Bedarf + bis zu 72 €, wenn die Miete 57 € übersteigt)
Schüler im BAföG -Bezug mit eigenem Haushalt von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	§ 12 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BAföG	129,00 € (57 € im allgem. Bedarf + bis zu 72 €, wenn die Miete 57 € übersteigt)
Studierende im BAföG -Bezug im Haushalt der Eltern in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs	§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr.1 BAföG	48,00 €
Studierende im BAföG -Bezug im Haushalt der Eltern in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen	§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 BAföG	48,00 €

Anmerkung zu maximal möglichem Wohnkostenzuschuss in Höhe von 116 €:

52 € sind im allgemeinen Bedarf enthalten. Wenn die Miete höher ist als 52 €, kommen noch maximal 64 € hinzu, wobei die tatsächliche Miete nicht überschritten wird. Also insgesamt maximal 116 €. Bsp.: Miete 95 €, Wohnkostenzuschuss aus 52 € + 43 € (maximal 64 €)

Anmerkung zu maximal möglichem Wohnkostenzuschuss in Höhe von 129 € ab 01.08.2008:

57 € sind im allgemeinen Bedarf enthalten. Wenn die Miete höher ist als 57 €, kommen noch maximal 72 € hinzu, wobei die tatsächliche Miete nicht überschritten wird. Also insgesamt maximal 129 €. Bsp.: Miete 95 €, Wohnkostenzuschuss aus 57 € + 38 € (maximal 72 €)

Anlage 8

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Wohnungseinrichtungspauschalen (Preisliste) für eine volljährige Person

		Höchstpreis in EUR
Hausratgrundausrüstung		102,00
Flur	Lampe	9,00
Küche	Lampe	9,00
	Tisch	30,00
	Stuhl	13,00
	Hängeschrank	28,00
	Unterschrank	39,00
	Spüle	48,00
Bad	Lampe	9,00
Wohnzimmer	Lampe	20,00
	Couchtisch	20,00
	Couch	79,00
	Schrank	96,00
Schlafzimmer	Lampe	9,00
	Einzelbett (Bettrahmen)	32,00
	Lattenrost	15,00
	Matratze	26,00
	Kleiderschrank	53,00
	Kopfkissen	5,00
	Bettdecke	17,00
	Bettwäsche 3-teilig	9,00
		668,00

Anlage 9

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Wohnungseinrichtungspauschalen (Preisliste) für ein Kind

		Höchstpreis in EUR
Hausratgrundausrüstung		15,00
Küche	Stuhl	13,00
Wohnzimmer	Sessel	25,00
Kinderzimmer	Lampe	9,00
	Kinderbett (komplett)	49,00
	Kleiderschrank	49,00
	Kopfkissen	5,00
	Bettdecke	17,00
	Bettwäsche 3-teilig	9,00
		191,00

Wohnungseinrichtungspauschalen (Preisliste) für jede weitere vollj. Person

Hausratgrundausrüstung		15,00
Küche	Stuhl	13,00
Wohnzimmer	Sessel	25,00
Schlaf- /Kinderzimmer	Lampe	9,00
	Einzelbett (Bettrahmen)	32,00
	Lattenrost	15,00
	Matratze	26,00
	Kleiderschrank	53,00
	Kopfkissen	5,00
	Bettdecke	17,00
	Bettwäsche 3-teilig	9,00
		219,00

Anlage 10

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Hausratgrundausrüstung (Pauschale) für eine volljährige Person in Höhe von 102,00 €

Diese Hausratgrundausrüstung beinhaltet folgende Gegenstände:

- 1 Bügeleisen
- 1 Kaffeemaschine oder 1 Wasserkocher mit 1 Kanne und Sieb
- 1 Fußmatte
- 1 Mülleimer
- 1 Wassereimer
- 1 Kunststoffschüssel
- 1 Besen
- 1 Schrubber
- 1 Handfeger mit Kehrschaufel
- 3 Kochtöpfe
- 3 Schüsseln
- 1 Essgeschirr für 2 Personen
- 1 Kaffeegeschirr für 2 Personen
- 1 Milchkännchen und 1 Zuckerdose
- 2 Trinkgläser
- 2 Eierbecher
- 1 Salz- und 1 Pfefferstreuer
- 1 Back-/ Springform
- 1 Kuchenplatte
- 1 Holzbrett
- 1 Schneidebrett
- 1 Brotmesser
- 1 Küchenmesser
- 2 Bestecke
- 1 Salatbesteck
- 1 Suppenkelle
- 1 Pfannenwender
- 3 Rührlöffel
- 1 Durchschlagsieb
- 1 Schneebesen
- 1 Dosenöffner
- 1 Korkenzieher
- 1 Teigroller
- 1 Teigschaber
- 1 Küchenreibe
- 1 Tortenheber
- 2 Vorratsdosen
- 1 Spülbürste
- 2 Geschirrtücher
- 2 Küchenhandtücher
- 2 Spültücher
- 2 Topflappen
- 2 Scheuertücher
- 3 Staubtücher
- 2 Tischdecken
- 1 Trockengestell oder Wäscheleine mit Wäscheklammern

- 1 Fensterleder
- 1 Badvorleger
- 4 Seifenlappen
- 4 Handtücher
- 1 Nagelbürste
- 1 Schere
- 1 Toilettenbürste mit Ständer

Sofern lediglich ein Bügeleisen, eine Kaffeemaschine oder ein Wasserkocher mit einer Kanne und Sieb beantragt werden, ist nicht die gesamte Grundausstattung zu gewähren, sondern es sind folgende Pauschalen auszuzahlen:

Bügeleisen	13,00 €
Kaffeemaschine oder Wasserkocher mit Kanne und Sieb	13,00 €

Hausratgrundausstattung (Pauschale) für ein Kind bzw. jede weitere volljährige Person in Höhe von 15,00 €

Diese Hausratgrundausstattung beinhaltet folgende Gegenstände:

- 1 Kochtopf
- 1 Besteck
- 1 Essgeschirr
- 1 Kaffeegeschirr
- 1 Trinkglas
- 1 Eierbecher
- 1 Schneidebrett
- 1 Geschirrtuch
- 1 Küchenhandtuch
- 2 Seifenlappen
- 2 Handtücher

Anlage 11 zu den Bearbeitungshilfen ab 1. April 2010

ARGE SGB II Burgenlandkreis

Datum:

Geschäftsbereich Naumburg/Zeitz

Sachbearbeitung:

 BG-Nr.:

W A R E N G U T S C H E I N → Gültigkeitsdauer: 1 Monat ab Ausstellungsdatum
 → Nicht übertragbar!
 → Ohne Dienststempel ungültig!

Empfänger:

Anschrift:

Der Empfänger wird ermächtigt, die nachfolgend aufgeführten Gebrauchsgegenstände entsprechend der angegebenen Höchstpreise einzukaufen. Evtl. Transportkosten sind in den Preisen enthalten.

Artikelbezeichnung	Höchstpreis	Artikelbezeichnung	Höchstpreis
1.		8.	
2.		9.	
3.		10.	
4.		11.	
5.		12.	
6.		13.	
7.		14.	

Hinweise:

1. Der Warengutschein ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit der Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses gültig.
2. Durch Veränderungen der Eintragungen wird dieser Gutschein ungültig.
3. Dieser Gutschein ist zweckgebunden und darf nur für die genannten Gegenstände in Zahlung genommen werden. Eine Auszahlung von Bargeld ist nicht statthaft.
4. Werden andere als die bezeichneten Gegenstände abgegeben, ist die ARGE SGB II BLK berechtigt, die Einlösung zu verweigern.
5. Des Weiteren ist es nicht zulässig, einen Minderpreis für einzelne Waren in der Weise auszugleichen, dass andere Gegenstände zu einem höheren Preis als bewilligt abgegeben werden.
6. Können die o. g. Gegenstände nicht bereitgestellt werden, bitte seitens des/der Lieferanten jeweils entsprechend vermerken.
7. Die Lieferung der Ware ist vom Empfänger nachstehend zu bestätigen. Ohne Empfangsbestätigung wird der Warengutschein nicht eingelöst.
8. Die jeweiligen Rechnungen sind unter Beifügung einer Kopie dieses Warengutscheins vom Lieferanten an die ARGE SGB II BLK zu senden. Bei der Rechnungslegung für den letzten Gegenstand ist das Original beizufügen.

B

Stempel/Unterschrift Sachbearbeiter

Empfangsbestätigung
 (Die Ware wurde ausgehändigt)

Datum/Unterschrift

Firma/Lieferant
 (ohne Firmenstempel werden die Kosten nicht übernommen)

Datum/Unterschrift/Stempel

Anlage 12

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Auswahl an Möbelkammern und Geschäften für Erstaussstattungen

Möbelbörse und Haushaltsgeräte CJD e. V. Zeitz
Freiligrathstraße 41a
Tel. 03441/214163, 03441/6888914

Möbelcenter Zeitz
Schädestraße 24 und Albrechtstraße 39
Tel. 03441/789862

Möbel-SB-Halle Grana/Zeitz
Einkaufspark „Floßgraben“
Tel. 03441/6035-0

Möbelbörse und Haushaltsgeräte der Diakonie Naumburg
Am Stephansplatz 3
Tel. 03445/261249

An- und Verkauf „Die Biene“ Naumburg
Jägerstraße 2a, Tel. 03445/230888 oder 0174/3194688

Katalog-Welt Naumburg
Hallesche Straße 7
Tel. 03445/702416

Naumburger Möbel-Center GmbH
Overwegstraße 11-16
Tel. 03445/760-0

Secondhand-Shop Weißenfels
An der Pforte 2a
Tel. 03443/307199

Kinder- und Jugendhilfeverein Weißenfels
Kükenthalstraße 4
Tel. 03443/802446, -447

AWO Kreisverband BLK e. V.
Multikulturelle Begegnungsstätte
Fröbel-Str. 14, Weißenfels
Tel. 03443/338824

Höffner Möbelgesellschaft mbH und Co. KG Günthersdorf
Saalepark 1
Tel. 034638/53-0

vorrangig für die Geschäftsbereiche Weißenfels und Hohenmölsen:

KöSa
Markwerbener Straße 24
Weißenfels
Tel. 03443/3333410

Anlage 13

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Bescheinigung der Schule über Klassenfahrt

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Klasse: _____

Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen:

ja

nein

Zeitraum von- bis: _____

wohin: _____

Preis (abzgl. evtl. Zuschüsse der Schule von Sponsoren, Fördervereinen etc.): _____

Zahlungstermin: _____

wurde schon gezahlt?

ja

nein

wenn ja, wann und wie viel: _____

Wie viel Schüler/innen besuchen die Klasse? _____

Wie viel Schüler/innen nehmen an der Fahrt teil? _____

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule

Bei Bedarf:

Ich bin damit einverstanden, dass die Kosten für die Klassenfahrt in Höhe von _____ Euro direkt an die zuständige Schule auf folgende Bankverbindung angewiesen werden:

Bankinstitut: _____

Verwendungszweck: _____

BLZ: _____

(Name des Schülers und Name der Schule)

Konto: _____

Kontoinhaber: _____

Datum, Unterschrift Antragsteller

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule

Anlage 14

zu den Bearbeitungshilfen zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis ab 1. April 2010

Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Runderlass des MK vom 13.09.2002, geändert durch Runderlass vom 01.04.2007)

1. Allgemeines

Eintägige Schulwanderungen, mehrtägige Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und Internationale Begegnungen - im Folgenden Schulfahrten genannt - sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie erweitern die Möglichkeit der Lehrkräfte, Erziehungsziele zu verfolgen und zu vertiefen sowie die Festigung des Klassenverbandes oder der Kursgemeinschaft zu fördern. Schulfahrten unterstützen als Gemeinschaftserlebnis die Erziehung zu sozialer Verantwortung. Sie erwachsen unmittelbar aus der Unterrichtsarbeit der Schule und haben neben einer Intensivierung der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit die Aufgabe, im Unterricht behandelte Themen zu vertiefen, zu veranschaulichen und durch Aktivitäten zu ergänzen, die über die Möglichkeiten des Unterrichts hinausgehen.

Schulfahrten sind deshalb so vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten, dass sie der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule dienen und in einem Zusammenhang mit relevanten Lern- und Erziehungszielen der betreffenden Jahrgangsstufe stehen. Die pädagogische Zielsetzung und die physische und psychische Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte setzen den Rahmen für Inhalt, Art und Umfang von Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich der Dauer. Aus Gründen der Orientierung auf die Region sollen die Ziele von Schulfahrten wesentlich im Land Sachsen-Anhalt und den anderen Bundesländern vorgesehen werden. Fahrten ins Ausland sind erst ab dem 9. Schuljahrgang zulässig.

2. Planung und Vorbereitung

2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten in eigener Verantwortung und unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte.

2.2 Für Schulfahrten können maximal fünf Unterrichtstage genutzt werden, an der Berufsschule mit Teilzeitunterricht maximal zwei Unterrichtstage.

Mehrtägige Schulfahrten einer Klasse sollen höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden.

2.3 Die Gesamtkonferenz legt unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen und der finanziellen Möglichkeiten die Kostenobergrenzen und auf Vorschlag der Schulleitung die jeweilige Dauer sowie den möglichst auf eine Woche zu fixierenden Zeitraum, in dem die Fahrten der infrage kommenden Klassen stattfinden sollen, fest. Die Kostenobergrenze für die Schulfahrten ist so zu bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar belastet werden.

2.4 Die begleitenden Lehrkräfte entscheiden unter Einbeziehung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten über Ziel, Programm, Dauer und die Kostenobergrenze der Schulfahrt. Das Votum der Erziehungsberechtigten dient den Lehrkräften zur Orientierung für die Entscheidung. Es erfolgt in geheimer Abstimmung.

3. Genehmigung

3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die Schulfahrten und die damit verbundenen Dienstreisen der Lehrkräfte und Begleitpersonen im Rahmen der Bestimmungen dieses Erlasses und der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
Bearbeitungshilfen ab 01.10.2010

sowie unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze.

3.2 Dazu ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter bei Schulwanderungen spätestens vier Wochen vor dem Termin ein Genehmigungsantrag vorzulegen, der die folgenden Angaben enthält:

- a) Programm und Termine,
- b) Zielsetzung,
- c) Zahl der teilnehmenden Schülerinnen/Schüler,
- d) Begleitpersonen,
- e) Kosten- und Finanzierungsplan,
- f) Einverständniserklärung und Kostenübernahmeerklärung der Eltern.

Bei mehrtägigen Schulfahrten sind zusätzlich Angaben zur Unterbringung zu treffen.

4. Teilnahme

4.1 Schulwanderungen und Schulfahrten als schulische Veranstaltungen werden in der Regel im Klassen- oder Kursverband durchgeführt, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Kreis der Teilnehmenden erforderlich macht, wie klassen- und jahrgangsübergreifende schulische Veranstaltungen, Proben- und Trainingslager, Fahrten im Rahmen schulischer Projekte u. a.

4.2 Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses.

4.3 Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Leitung einer Schulfahrt obliegt in der Regel der für die jeweilige Klasse zuständigen Lehrkraft. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren ist an ihren Ausbildungsschulen die Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulwanderungen und Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte können als Begleitpersonen eingesetzt werden. Die Teilnahme von Erziehungsberechtigten als Begleitpersonen ist in Abstimmung mit der für die jeweilige Klasse zuständigen Lehrkraft möglich.

4.4 Den die Fahrt begleitenden Personen werden die Kosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Das Nähere wird durch Erlass geregelt.

5. Vertragsabschluss

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden in Abstimmung mit der Schulleitung von der fahrtleitenden Lehrkraft im Namen des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Dazu sind mindestens zwei Vergleichsangebote von Transportunternehmen einzuholen und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dies gilt auch für die Beherbergung, sofern das nach den Umständen der Reise möglich ist. Möglichkeiten der Bezuschussung sind zu nutzen. Es sind nur solche Verträge abzuschließen, die sämtliche anfallenden Kosten gesondert und detailliert ausweisen.

5.2 Die Schule erhebt grundsätzlich kostendeckende Beiträge von den

Erziehungsberechtigten im Namen des Landes. Vor Vertragsabschluss ist von den Erziehungsberechtigten, einschließlich der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen, dass anfallende Kosten übernommen werden. Verfügbare Freifahrtplätze sowie Freikarten bei Besichtigungen u. ä. sind zunächst für Lehrkräfte und darüber hinaus für weitere Begleitpersonen zu nutzen. Sind Erziehungsberechtigte Begleitpersonen, können für die anfallende Kosten umgelegt werden.

5.3 Nach Abschluss einer Schulfahrt legt die fahrtleitende Lehrkraft den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler eine Abrechnung vor.

6. Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung

6.1 Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen ist mindestens eine weitere Lehrkraft oder Begleitperson erforderlich. Als Begleitpersonen können geeignete Personen beauftragt werden, z. B. Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Schülerinnen und Schüler werden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entsprechenden Beförderungsunternehmen befördert. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz. Das Trampen als Transportweise ist untersagt.

6.3 Werden bei einer Schulwanderung oder Schulfahrt Veranstaltungen durchgeführt, die auch in den Lernfeldern des Schulsports vorgesehen sind, so sind die Grundsätze, Bestimmungen und Hinweise für den Schulsport in Sachsen-Anhalt zur Fürsorge und Aufsichtspflicht in den Bereichen des Schulsports zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für das Schwimmen und das Baden. Die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer müssen nicht selbst über eine Bescheinigung der Rettungsfähigkeit verfügen, wenn beaufsichtigte Badeplätze oder Schwimmbäder benutzt werden. Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Ski- und Wassersport und andere) sind besonders sorgfältig vorzubereiten. Dazu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten und andere). Zumindest eine begleitende Lehrkraft sollte über spezifische fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Ist dies nicht der Fall, sind ausgebildete, erfahrene und ggf. ortskundige Fachkräfte heranzuziehen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehend zu erörtern.

6.4 Vor jeglicher Planung von Schulfahrten in oder durch so genannte krisengefährdete Regionen ist schriftlich oder über das Internet die Auskunft des Deutschen Auswärtigen Amtes (Berlin) einzuholen. Ist eine Region von diesem als Krisengebiet eingestuft, so ist von einer Schulfahrt durch diese oder dorthin abzusehen. Soweit nur Vorsichtsmaßnahmen für Reisen in einem Gebiet empfohlen werden, sind diese zu beachten

7. Abweichende Regelung

Unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort, z. B. Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulpartnerschaften und von bi- oder multinationalen Programmen sowie Ski-Kompaktkurse werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-

RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.07.2012 außer Kraft.